

Donnerstag, 9. Dezember 2021, 20.00 Uhr
Gemeindesaal Schinzenhof

Einladung zur Gemeindeversammlung



horgen

Wir unterbreiten Ihnen zur Abstimmung an der Gemeindeversammlung:

Geschäfte	Seite
1. Oberstufenzentrum – Neubau Oberstufen-Schulhaus inkl. Einfachturnhalle – Durchführung einer zweistufigen Gesamtleistungs- Submission – Kreditbewilligung	3
2. Teilrevision Bau- und Zonenordnung (BZO) – Mehrwertausgleich auf Grundstücken – Zustimmung	9
3. Totalrevision Stromversorgungsreglement – Zustimmung	37
4. Budget 2022 Politisches Gemeindegut und Festsetzung Steuerfuss – Genehmigung*)	76

Horgen, 4. Oktober 2021

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

*) siehe auch Budget 2022

In dieser Weisung wird zugunsten einer vereinfachten Lesbarkeit in der Regel nur die männliche Form verwendet.

1. Oberstufenzentrum – Neubau Oberstufen-Schulhaus inkl. Einfachturnhalle – Durchführung einer zweistufigen Gesamtleistungs-Submission – Kreditbewilligung

Antrag

1. Projekt und Kosten für die Durchführung einer Gesamtleistungs-Submission zur Planung eines neuen Schulhauses im Oberstufenzentrum mit 12 Klassenzimmern, Gruppen- und Nebenräumen sowie einer Einfachturnhalle werden genehmigt.
2. Der erforderliche Planungskredit von Fr. 550'000.00 inkl. MwSt. wird zulasten der Investitionsrechnung bewilligt. Er basiert auf einem Kostenvoranschlag mit einer Genauigkeit von +/- 10 % (SIA 102).
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordnete Projektanpassungen vorzunehmen.

Bericht

Ausgangslage

Die Schulanlage Berghalden ist das Oberstufenzentrum der Schule Horgen. Die Schülerzahlen auf der Primarstufe sind in den vergangenen Jahren gestiegen und werden in den nächsten Jahren weiter zunehmen. Das wird sich auf den Schulraumbedarf der Oberstufe auswirken. Spätestens auf das Schuljahr 2028/2029 sind im Oberstufenzentrum zwölf zusätzliche Klassenzimmer mit Gruppen- und Nebenräumen sowie einer Einfachturnhalle notwendig.

Zwischennutzung für die Primarstufe

Obwohl die Sanierung und Erweiterung der Schul- und Sportanlagen dringlicher sind, soll die Planung für den Ausbau der Schulanlage im Oberstufenzentrum vorangetrieben werden. Hintergrund dieser Überlegungen ist die Möglichkeit, die neuen Schulräume im Oberstufenzentrum zwischenzeitlich für die Primarstufe zu nutzen.

Provisorium während der Sanierung des Schulhauses Waldegg

Die Sanierung des Schulhauses Waldegg ist bei laufendem Schulbetrieb nicht möglich. Es müssten Provisorien erstellt werden. Mit dem Bau von zwölf Klassenzimmern und entsprechenden Gruppen- und Nebenräumen im Oberstufenzentrum kann auf Provisorien bei der Sanierung des Schulhauses Waldegg verzichtet werden. Eine Durchmischung von Primar- und Oberstufe ist für eine begrenzte Zeit vertretbar.

Vorgehensvorschlag

Die Realisierung eines solchen Vorhabens untersteht der Submissionsverordnung. Alle damit verbundenen Arbeiten und Abläufe haben diese zu beachten. Die mit der Beurteilung des Projekts beauftragte Landis AG, Bauingenieure + Planer, Geroldswil, empfehlen der Gemeinde, die Planung und Realisierung des Vorhabens einem Gesamtleistungsanbieter (GLA) zu übertragen.

Es wird im Rahmen der Gesamtleistungs-Submission eruiert, welcher Lösungsansatz durch den Gesamtleistungsanbieter der sinnvollste ist.

Gesamtleistungs-Submission

Bei der Beschaffung von Bauten für die öffentliche Hand sind verschiedene wichtige Rahmenbedingungen zu beachten:

Gesamtleistungs-Submission hält Submissionsverordnung ein

- Die zu erstellenden Bauten haben die Anforderungen der Auftraggeberin möglichst gut zu erfüllen. Hierfür ist es sinnvoll, dass mehrere Planer die Aufgabenstellung studieren und Lösungsvorschläge einbringen (Lösungsansatz).

- Die Bauten müssen termingerecht, in der geforderten Qualität und innerhalb des Baukredits – ohne Nachtragskredite – realisiert werden. Die Auftraggeberin soll möglichst kein finanzielles Risiko tragen müssen (Leistungsansatz).
- Ein einziger Ansprechpartner soll gegenüber der Bauherrschaft für die Einhaltung der Kosten, der Qualität sowie der Termine verantwortlich sein.
- Die Verfahren haben der Submissionsverordnung zu entsprechen. Vermieden werden soll aber, dass ein Projekt realisiert werden muss, das zwar günstig ist, aber nicht den Anforderungen der Bestellerin entspricht.

Grundgedanke der Gesamtleistungsanbieter-Submission

Als Folge dieser Rahmenbedingungen hat die Firma Landis AG das Verfahren der "Gesamtleistungsausschreibung" für die Bedürfnisse der öffentlichen Hand weiterentwickelt. Es wird dabei ein zweistufiges Verfahren durchgeführt. In einem ersten Schritt (Präqualifikation) werden vier bis fünf geeignete Anbieter ausgesucht, welche den Nachweis erbringen, die gewünschte Gesamtleistung (Planung und Bau) erfolgreich ausführen zu können.

Anschliessend erarbeiten diese Gesamtleistungsanbieter über eine Zwischenbesprechung ein den Vorgaben der Gemeinde entsprechendes Vorprojekt sowie eine verbindliche Offerte mit Kostendach für den Bau dieses Vorhabens.

Mit einem solchen – heute sehr gebräuchlichen – Gesamtleistungsverfahren werden einige wesentliche Vorteile des Architekturwettbewerbs (die Planer suchen unabhängig voneinander die "beste Lösung") mit weiteren Elementen des "Beschaffungswesens für die öffentliche Hand" (gesucht wird das "wirtschaftlich günstigste Angebot") kombiniert.

Beurteilung der Eingaben

Die Eingaben werden von der Begleitkommission beurteilt, die sich in der Regel an den Vorgaben der SIA orientiert. Es ist notwendig, dass in dieser Kommission sachverständige bauherrenseitige Personen sowie externe Fachexperten wie z.B. Architekten vertreten sind, um den Angeboten in ihrer Komplexität gerecht werden zu können. Die Gemeinde als Bauherrin soll aber schlussendlich für den Zuschlag verantwortlich sein und sich nicht fremdbestimmen lassen müssen.

Beurteilung durch Expertengremium

Während SIA-Wettbewerbe häufig anonym ablaufen, ist die GLA-Submission ein Verfahren, in dem Anbieter und Kunde im Dialog stehen. Dies ist notwendig, muss doch im Rahmen der Bearbeitung ein Austausch stattfinden, um sicherzustellen, dass Lösungen entstehen, die den Anforderungen der Gemeinde als Bestellerin entsprechen.

Entschädigungen

Die Höhe der Entschädigung muss fallweise festgelegt werden. Für ein anspruchsvolles Vorhaben wie dasjenige eines Neubaus auf dem Schulareal der Oberstufe sollte sie aber Fr. 48'000.00 bis Fr. 60'000.00 pro Team betragen, da ein Vorprojekt und eine Werkpreisofferte erwartet werden.

Definitives Projekt wird dem Souverän vorgelegt

Ansprüche aus dem Gewinn der GLA-Submission

Der Gemeinderat erteilt auf Antrag der Begleitkommission dem Gewinner der Submission den Zuschlag. Nach Freigabe des Baukredits durch den Souverän erhält der Anbieter den Auftrag, das Siegerprojekt fertig zu planen und innerhalb der vereinbarten Frist schlüsselfertig zu erstellen. Die Planung verläuft in enger Zusammenarbeit mit der Bauherrschaft. Wird kein Baukredit gesprochen, so bestehen keine weiteren Ansprüche des Gesamtleistungsanbieters.

Kredit

Da die Landis AG über breite Erfahrung in der Umsetzung solcher Aufgabenstellungen für die öffentliche Hand verfügt, wurde sie eingeladen, für die anstehenden Arbeiten die vorliegende Offerte mit einer Kostengenauigkeit von +/- 10 % zu erstellen.

Kostenzusammenstellung

Gesamtkosten:	
Vorbereitungsmassnahmen	Fr. 36'000.00
Präqualifikation / GLA-Submission	Fr. 442'000.00
Nebenkosten	Fr. 16'000.00
Unvorhergesehenes	Fr. 56'000.00
Total (inkl. MwSt.)	Fr. 550'000.00

Im Bau- und Finanzprogramm 2022 – 2026 sind für das Jahr 2022 Fr. 550'000.00 beantragt.

Folgekosten

A) Kapitalfolgekosten nach HRM2

Bei den Kapitalfolgekosten (Abschreibungen und Verzinsung) dieses Projekts hat der Gemeinderat für die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen gemäss § 30 Gemeindeverordnung (VGG) den Mindeststandard festgelegt. Für die Verzinsung der notwendigen Fremdmittel wird mit einem Zinssatz von 1% gerechnet (gemäss Vorgaben Handbuch Gemeindeamt).

Anlagekategorie	Nutzungsdauer [Jahre]	Basis [Fr.]	Betrag [Fr.]
Planung	33	550'000.00	16'500.00
Zwischentotal (inkl. MwSt.)			16'500.00
Zinsaufwand	1.0 %	550'000.00	5'500.00
Kapitalfolgekosten im ersten Betriebsjahr (gerundet)			22'000.00

B) Betriebliche Folgekosten nach HRM2

Bei den betrieblichen Folgekosten (Sachaufwand) wird mit einem Richtwert von 2 % auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten gerechnet (gemäss Vorgaben Handbuch Gemeindeamt).

Investition (gerundet)	2.0 %	550'000.00	11'000.00
-------------------------------	--------------	-------------------	------------------

Erwägungen

Die notwendige Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Waldegg wird trotz hoher Dringlichkeit nochmals hinausgeschoben. Die Lösung, die Erstellung des absehbaren zusätzlichen Schulraumbedarfs für die Oberstufe vorzuziehen und den neuen Schulraum im Oberstufenzentrum zwischenzeitlich als Provisorium während der Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Waldegg zu nutzen, hat jedoch einige Vorteile. Insbesondere kann auf kostspielige Provisorien während der Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Waldegg verzichtet werden. Die Planung des neuen Schulhauses im Oberstufenzentrum mit einer Einfachturnhalle wird mit einer zweistufigen Gesamtleistungs-Submission in Angriff genommen. Damit ist ein den Ansprüchen der Gemeinde Horgen entsprechendes Projekt bei gleichzeitig möglichst moderaten Kosten zu erwarten.

Für die notwendige Erweiterung der Garderoben in der Waldegg (Sporthalle) ist bis zur Sanierung und Erweiterung der Schul- und Sportanlagen Waldegg eine Übergangslösung zu prüfen.

Bei Ablehnung der Vorlage

Sollte die Vorlage abgelehnt werden, würde sowohl die Bereitstellung eines neuen Oberstufenschulhauses als auch die Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Waldegg und der Sporthalle Waldegg "auf die lange Bank" geschoben. Die dringend notwendigen Investitionen in die Schul- und Sportanlagen Waldegg müssten umgehend wieder an die Hand genommen werden, wobei sowohl in der Planung als auch in der Umsetzung mit Mehrkosten zu rechnen wäre.

Zusammenfassung / Antrag

Die Planung der Erweiterung des Oberstufenzentrums Berghalden mit dem Neubau eines Schulhauses inkl. Einfachturnhalle soll mittels Gesamtleistungs-Submission erfolgen. Mit der Gesamtleistungs-Submission können die verschiedenen Anforderungen und Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Erweiterung der Schulanlage am besten erfüllt werden.

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, dem Projekt zuzustimmen.

Horgen, 23. August 2021

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen Ihnen, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 1. Oktober 2021

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Roman S. Gemperle, Präsident
Uwe Kappeler, Aktuar

2. Teilrevision Bau- und Zonenordnung (BZO) – Mehrwertausgleich auf Grundstücken – Zustimmung

Antrag

1. Der Teilrevision der BZO zur Regelung des kommunalen Mehrwertausgleichs wird mit folgenden Eckwerten zugestimmt:
 - Mehrwertabgabe: 30 % (des um Fr. 100'000.00 gekürzten Mehrwerts)
 - Freifläche: 1'200 m²
2. Dem Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds wird zugestimmt.
3. Der Bericht nach Art. 47 RPV wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird beantragt, die Teilrevision der BZO zu genehmigen.
5. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Teilrevision vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Entsprechende Beschlüsse des Gemeinderates sind öffentlich bekannt zu machen.

Bericht

Der kommunale Mehrwertausgleich ist für Horgen wichtig. Er unterstützt die qualitativ hochstehende Siedlungsentwicklung nach innen. Diese ist ein tragendes Element der Gemeindeentwicklung und wichtig für die Lebensqualität und die Standortattraktivität in Horgen. Der Mehrwertausgleich ist ein adäquates Mittel, um dies zu unterstützen. Er ermöglicht, dass nicht nur von Nutzungserhöhungen auf ihren Grundstücken begünstigte Eigentümerinnen und Eigentümer von einem Mehrwert profitieren, sondern die gesamte Bevölkerung, indem die Gemeinde mit den Erträgen aus dem Mehrwertausgleich gezielt in Massnahmen wie die Schaffung oder Aufwertung von öffentlichen Freiräumen und Infrastrukturen sowie von öffentlichen Einrichtungen für Soziales, Gesundheit und Bildung investieren oder Prozesse für eine hohe städtebauliche Qualität (Wettbewerbsverfahren usw.) unterstützen kann (§ 23 Mehrwertausgleichsgesetz [MAG], § 42 Mehrwertausgleichsverordnung [MAV]).

1. Ausgangslage

Das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) legt in Art. 5 das Prinzip des angemessenen Ausgleichs erheblicher Vor- und Nachteile, die durch Planungen entstehen, fest. Dieser Grundsatz wurde im Rahmen der letzten Revision, die per 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist, mit Mindestvorgaben zum Mehrwertausgleich auf Grundstücken (Art. 5 Abs. 1bis – 1sexies RPG) präzisiert. Damit wurden die Kantone verpflichtet, einen Ausgleich der planungsbedingten Mehrwerte von mindestens 20% zu erheben (Art. 5 Abs. 1bis RPG).

Der Kanton Zürich hat in der Folge am 28. Oktober 2019 das Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) erlassen. Zusammen mit der seither erarbeiteten Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) ist das Gesetz auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt worden.

Den Gemeinden wird eine Frist bis am 1. März 2025 eingeräumt, um den Ausgleich von Planungsvorteilen auf kommunaler Stufe in der Bau- und Zonenordnung (BZO) zu regeln (§ 19 Abs. 1 MAG). Ohne diese Anpassung dürfen ab Inkrafttreten des Gesetzes nicht nur keine Mehrwertabgaben erhoben, sondern auch keine städtebaulichen Verträge (z.B. über die Erstellung von öffentlichen Infrastrukturen durch private Bauherrschaften im Rahmen ihrer Projekte) abgeschlossen werden (vgl. Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV), Kap. 1.2.6). Letztere wurden in Horgen in der Vergangenheit als Form eines Mehrwertausgleichs angewandt und haben sich bewährt.

2. Gegenstand der Vorlage

2.1 Mehrwert infolge von Planungsmassnahmen

Planungsmassnahmen können die Nutzungsmöglichkeiten von Grundstücken deutlich verbessern und dadurch einen erheblichen Mehrwert bewirken. Dieser ist definiert als die Differenz zwischen den Verkehrswerten eines Grundstücks mit und ohne Planungs-massnahme.

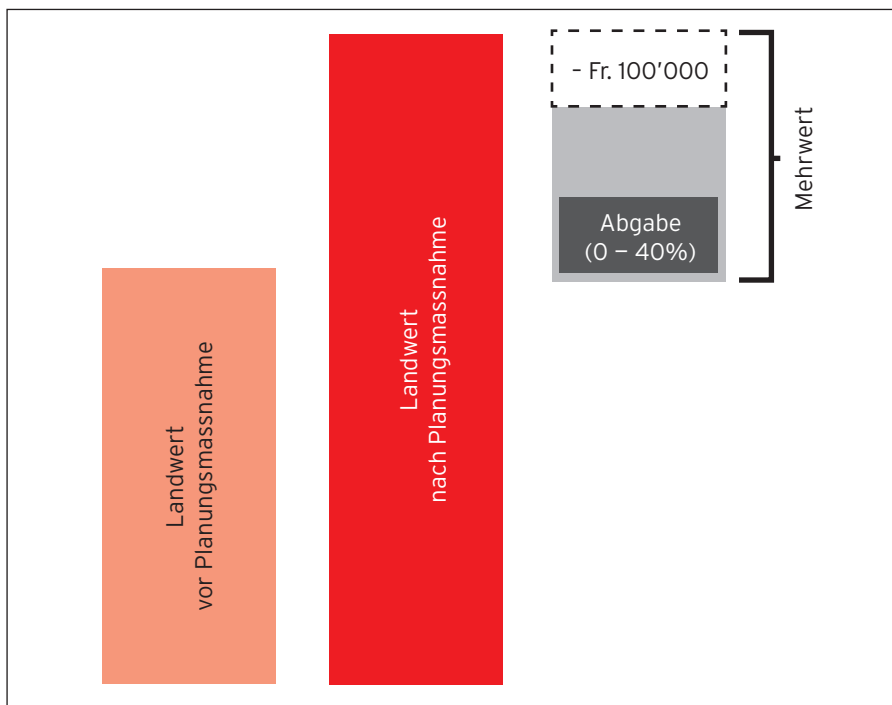
2.2 Kantonaler und kommunaler Mehrwertausgleich

Das RPG und darauf aufbauend das MAG legen fest, dass bei Planungsmassnahmen, die zu einem Mehrwert von Grundstücken führen, ein Ausgleich zwischen Grundeigentümern und öffentlicher Hand stattfinden soll.

Das MAG unterscheidet zwischen einem kantonalen und einem kommunalen Mehrwertausgleich. Dieser betrifft unterschiedliche Planungsmassnahmen: Bei Einzonungen sowie bei Umzonungen von einer Zone für öffentliche Bauten in eine andere Bauzone erhebt der Kanton einen Ausgleich.

Der kantonale Mehrwertausgleich ist nicht weiter Gegenstand dieser Vorlage

Bei allen anderen Umzonungen sowie bei Aufzonungen und Gestaltungsplänen, die einen Mehrwert der betroffenen Grundstücke zur Folge haben, können Gemeinden auf dem Mehrwert, nach Abzug eines Freibetrags von Fr. 100'000.00, einen Ausgleich von maximal 40 % erheben (§ 19 Abs. 3 MAG).



Prinzip der kommunalen Mehrwertabgabe

Bessere Nutzungsmöglichkeiten als Folge einer Ausnahmegewilligung oder einer verbesserten Erschliessung unterliegen hingegen nicht dem Mehrwertausgleich, da es sich dabei nicht um Planungsmassnahmen im Sinne des RPG handelt.

Im Einzelfall werden beim kommunalen Mehrwertausgleich neben dem Freibetrag auch Kosten im Zusammenhang mit Planungsverfahren, die massgeblich zur Verbesserung der Siedlungsqualität beitragen, vom ausgleichspflichtigen Mehrwert abgezogen (§ 19 Abs. 5 MAG). Weiter können Gemeinden eine Freifläche definieren, die unter gewissen Umständen kleinere Grundstücke von der Mehrwertausgleichspflicht auf kommunaler Stufe befreit (§ 19 Abs. 2 und 4 MAG).

2.3 Abgabepflicht und Fälligkeit

Abgabepflichtig ist der Grundeigentümer, in gewissen Fällen der Baurechtsnehmer, im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Planungsmassnahme. Fällig wird die Abgabepflicht aber erst zum Zeitpunkt der Freigabe eines Bauvorhabens oder mit der Rechtskraft einer nachträglichen Baubewilligung (§ 10 Abs. 1 MAG). Geringfügige bauliche Massnahmen lösen keine Fälligkeit aus, bei etappierten Bauvorhaben wird auch die Mehrwertabgabe in Etappen fällig (§ 10 Abs. 2 MAG). Ein Eigentums- oder Baurechtsübergang löst in der Regel eine vorzeitige Fälligkeit aus, d. h. ein Übertrag findet nicht statt. Davon ausgenommen sind Erbgänge, güterrechtliche Auseinandersetzungen, Schenkungen u.ä. (§ 10 Abs. 3 MAG).

2.4 Verwendung der Einnahmen aus dem Mehrwertausgleich

Die Einnahmen aus dem kommunalen Mehrwertausgleich sind zweckgebunden für kommunale raumplanerische Massnahmen im Sinne von Art. 3 Abs. 3 RPG zu verwenden (§ 23 MAG). Dazu gehören gemäss § 42 MAV beispielsweise:

- die Gestaltung des öffentlichen Raums,
- Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume,
- die Verbesserung des Lokalklimas (Begrünung usw.),
- die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen,
- die Erstellung von sozialen Infrastrukturen,
- die Planungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen,
- die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe.

Die Erträge aus dem kommunalen Mehrwertausgleich sind deshalb einem kommunalen Mehrwertausgleichsfonds zuzuweisen (§ 23 MAG). Als Grundlage für die Verwendung dieser Erträge ist von der Gemeindeversammlung neben der Teilrevision der BZO zeitgleich eine "Verordnung zur Verwendung der kommunalen Mehrwertabgabe" (MAG-Fonds) zu beschliessen.

2.5 Verfahren zur Festsetzung des Mehrwerts

Die Mehrwertabgabe wird in einem eigenen Verfahren, das jedoch mit dem den Mehrwert auslösenden Planungsverfahren verzahnt ist, ermittelt und festgesetzt. Jedem betroffenen Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer ist zur Mehrwertbemessung das rechtliche Gehör zu gewähren.

Massgeblich für die Entstehung der Mehrwertabgabeforderung und die Bemessung des Mehrwerts ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Planungsmassnahme (§ 3 Abs. 2 MAG). Geschuldet ist die Abgabe indessen erst im Zeitpunkt der Baufreigabe eines Bauvorhabens (§ 10 MAG).

Das MAG ist nur anwendbar auf Planungsmassnahmen, die nach Inkrafttreten des MAG festgesetzt werden (§ 29 MAG).

2.6 Städtebauliche Verträge

Grundsätzlich ist der kommunale Mehrwertausgleich in Form einer finanziellen Abgabe zu vollziehen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können Gemeinden aber auch städtebauliche Verträge mit den Grundeigentümern abschliessen (§ 19 Abs. 6 MAG). Diese Verträge regeln grundsätzlich Rechte und Pflichten von Bauherrschaft und Gemeinwesen im Zusammenhang mit der Verwirklichung eines Bauvorhabens (§ 21 Abs. 1 MAG). Verfügt eine Gemeinde über keine rechtskräftige Regelung des Mehrwertausgleichs auf kommunaler Stufe oder verzichtet sie auf einen solchen, können allerdings entgegen der bisherigen Praxis auch keine städtebaulichen Verträge mehr abgeschlossen werden.

Der Einsatz der städtebaulichen Verträge ermöglicht das Aushandeln unterschiedlichster sachbezogener Leistungen eines Grundeigentümers zugunsten einer raumplanerisch/städtebaulich hochwertigen Entwicklung der Gemeinde:

- die Beteiligung der Bauherrschaft an der Infrastruktur (insb. Förderung des öffentlichen Verkehrs und Zugänglichkeit der Haltestellen),
- die Beteiligung der Bauherrschaft an der Gestaltung des öffentlichen Raums (insb. Erstellung und Gestaltung von Parks, Plätzen, Grünanlagen und Erholungseinrichtungen und anderen öffentlich zugänglichen Freiräumen),
- die Beteiligung der Bauherrschaft an öffentlichen Einrichtungen von kommunaler Bedeutung für Soziales, Gesundheit und Bildung,
- der Abtausch oder die Abtretung von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die Einräumung von Bau- oder Nutzungsrechten für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse,
- die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum.

Konkrete Beispiele in Horgen zeigen, dass der Wert solcher Leistungen zugunsten der Öffentlichkeit mehrere Millionen Franken betragen kann.

Diese raumplanerisch und städtebaulich hochstehende Entwicklung wird mit der zunehmenden Nutzung von Siedlungsgebieten immer wichtiger für die Lebensqualität und die Standortattraktivität der Gemeinde.

3. Anpassung der Bau- und Zonenordnung

Wie die vorangehenden Ausführungen zeigen, ist die Einführung eines kommunalen Mehrwertausgleichs für Horgen wichtig. Mit der Teilrevision der BZO strebt der Gemeinderat folgende Ziele an:

- **Kommunale Verankerung des MAG:**

Damit wird die rechtliche Grundlage geschaffen, um künftig einen Ausgleich von Mehrwerten, die bei Um- und Aufzonungen oder bei Gestaltungsplänen entstehen, vorzunehmen. Der Mehrwertausgleich ist ein Beitrag zu einer qualitativ hochstehenden Siedlungsentwicklung nach innen und damit zur Lebensqualität und zur Standortattraktivität der Gemeinde Horgen. Mit der Teilrevision kann für die später folgende Gesamtrevision der Nutzungsplanung eine verlässliche Basis zur Feststellung des im Rahmen der Gesamtrevision entstehenden Mehrwertausgleichs geschaffen werden.

- **Sicherung des Instruments der städtebaulichen Verträge:**

In der Vergangenheit hat die Gemeinde Horgen mit städtebaulichen Verträgen den Mehrwert von Grundstücken durch Planungsmassnahmen ausgeglichen – und dabei gute Erfahrungen gemacht. Mit Inkrafttreten des MAG auf den 1. Januar 2021 dürfen die Gemeinden erst wieder städtebauliche Verträge abschliessen, wenn ihre BZO-Bestimmungen zur Regelung des Mehrwertausgleichs in Kraft getreten sind. Die Möglichkeit, neben finanziellen Beiträgen die für öffentliche Infrastrukturen nötigen Flächen ohne aufwändiges Landerwerbsverfahren zu erhalten, ist ein sehr wichtiger Grund für die Verfügbarkeit des Instruments des städtebaulichen Vertrags und damit für die Einführung eines angemessenen Mehrwertausgleichs. Um eine Lücke beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen zu verhindern, ist eine zeitnahe Teilrevision der BZO erforderlich.

- **Einfache Abwicklung der Revision:**

Die Inhalte der Teilrevision halten sich an die vom Kanton zur Verfügung gestellten Musterbestimmungen. Das Verfahren kann auf diese Weise zügig abgewickelt werden, so dass diese Teilrevision möglichst bald nach Inkrafttreten des MAG in Rechtskraft erwachsen kann.

Die Vorgaben aus der kantonalen Gesetzgebung reduzieren die Aufgabe der Gemeinde im Wesentlichen auf die Festsetzung der Freifläche und des Prozentsatzes der Mehrwertabgabe innerhalb des im MAG festgelegten Spielraums (§ 19 Abs. 2 und 3 MAG). Die Festlegungen von Freifläche und Mehrwertabgabesatz sind für das ganze Gemeindegebiet gültig. Unterschiedliche Festlegungen innerhalb der Gemeinde sind nicht zulässig.

3.1 Mehrwertabgabesatz

Ein Mehrwertabgabesatz von 30 % ist angemessen. Er ergibt sich insbesondere aus einer Betrachtung von abgeschlossenen städtebaulichen Verträgen. Die darin vereinbarten Leistungen der Grundeigentümerschaft würden sogar einem Mehrwertabgabesatz von 35 – 40 % entsprechen.

Entgegen da und dort geäusselter Meinungen lässt sich mit einer Reduktion des Mehrwertabgabesatzes keine Reduktion der Anzahl betroffener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder eine Fokussierung auf Mehrwerte von grosser Tragweite erreichen.

Ein tiefer Abgabesatz für den Mehrwertausgleich mag auf den ersten Blick als geeignetes Mittel erscheinen, um die Bautätigkeit in der Gemeinde zu fördern. Wenn es dabei aber nicht gelingt, auch eine hohe raumplanerische und städtebauliche Qualität zu erreichen, wirken sich diese Investitionen letztendlich negativ auf die Entwicklung von Lebens- und Standortqualität der Gemeinde aus. Mit einem tiefen Abgabesatz entzieht sich die Gemeinde die Mittel für die nötigen Investitionen in diese raumplanerische und städtebauliche Qualität.

Mit einem Abgabesatz von 30 % bleiben der Grundeigentümerschaft immer noch 70 % des Gewinns, der sich aus der planerischen Massnahme der Gemeinde ergibt – und damit mehr als doppelt so viel wie der Mehrwertabgabebetrag.

3.2 Freifläche

Als ein Signal einer Gleichbehandlung von Grundeigentümern ist eine Freifläche von 1'200 m² zweckmässig. Eine Reduktion der vom Mehrwertausgleich betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer kann durch die Erhöhung der Freifläche ohnehin kaum erreicht werden, da das vom Kanton festgelegte Maximum des vom Ausgleich befreiten Mehrwerts von Fr. 250'000.00 angesichts der geläufigen Bodenpreise bereits bei Grundstücken von weniger als 1'200 m² Fläche in den meisten Fällen massgebend wird.

3.3 Ergebnis der öffentlichen Auflage, der Vorprüfung und der Anhörung

Während der öffentlichen Auflage ging lediglich eine Stellungnahme ein. Der Hauseigentümerverband Horgen (HEV Horgen) lehnt die Revisionsvorlage ab. Sollte an der Revision festgehalten werden, stellt der HEV Horgen die Eventualanträge, in Artikel 10.10.2 die Freifläche auf das gesetzlich mögliche Maximum von 2'000 m² zu erhöhen und in Artikel 10.10.3 die Mehrwertabgabe auf das gesetzlich mögliche Minimum von 20 % des um Fr. 100'000.00 gekürzten Mehrwerts zu reduzieren.

Von Seiten des Kantons sind keine Einwendungen zu erwarten, da für die Teilrevision der BZO die Mustervorlage des Kantons verwendet wurde.

Im Anschluss an die öffentliche Auflage wurden auch noch die Nachbargemeinden und die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg als das für die Regionalplanung zuständige Organ angehört. Es gingen keine Bemerkungen oder Anträge ein.

Der Gemeinderat empfiehlt die Anträge des HEV Horgen zur Ablehnung:

- Der Mehrwertausgleich ist nicht einfach eine Abgabe, die Grundeigentümer neu zu leisten haben (vgl. Bericht nach Art 47 RPV, Kap. 3.2). Vielmehr profitieren sie von Auf-/Umzonungen und Gestaltungsplänen durch zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten und dadurch von einem Mehrwert ihrer Grundstücke – der Mehrwertausgleich macht nur einen Teil davon aus. Sie erleiden also keinen Verlust.

- Die durch die Planungsmassnahmen ermöglichten zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten stellen einen nicht unerheblichen Anreiz für Bauwillige dar: Nicht von ungefähr werden planerische Massnahmen von Grundeigentümern des Öfteren gewünscht, z.T. sogar (mit-)finanziert.
- Auch von den aus dem Ertrag des Mehrwertausgleichs finanzierten Massnahmen profitieren nicht nur die Öffentlichkeit, sondern auch die Grundeigentümerschaften. Investitionen in eine qualitativ hochstehende Siedlungsentwicklung verbessern die Lebensqualität in der Gemeinde und erhöhen die Standortattraktivität. Wird der Mehrwertausgleich im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags (ein Instrument, das in Horgen schon etabliert ist, siehe oben) geleistet, werden die Verbesserungsmaßnahmen automatisch im unmittelbaren Umfeld des betroffenen Grundstücks realisiert.
- Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Mehrwertabgabe bei der Berechnung der Grundstücksgewinnsteuer berücksichtigt und der Grundeigentümer dadurch entlastet wird.

Der Mehrwertausgleich ist in der Gemeinde Horgen nicht etwas Neues: In Form von städtebaulichen Verträgen wurde bereits bisher für einen Mehrwertausgleich gesorgt. Die Erfahrungen sind positiv.

4. Fondsreglement

Die Erträge aus dem kommunalen Mehrwertausgleich sind zweckgebunden und deshalb einem kommunalen Mehrwertausgleichsfonds zuzuweisen (§ 23 MAG). Das Fondsreglement (siehe Anhang) regelt die Verwendung und das Management des Fonds. Das vorliegende Reglement basiert auf den gesetzlichen Bestimmungen von MAG und MAV und den Empfehlungen des Kantons. Es strebt auch möglichst effiziente, aber effektive Prozesse an.

Das Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds tritt nach der Genehmigung der BZO-Teilrevision zum kommunalen Mehrwertausgleich durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft.

5. Bei Ablehnung der Vorlage

Bei Ablehnung der Vorlage entgehen der Gemeinde wichtige Mittel, um eine qualitativ hochstehende Siedlungsentwicklung zu unterstützen und damit die Lebensqualität und Standortattraktivität zu fördern. Insbesondere wird der Gemeinde auch das wertvolle und bewährte Instrument der städtebaulichen Verträge aus der Hand genommen. Diese haben das Aushandeln unterschiedlichster sachbezogener Leistungen eines Grundeigentümers zugunsten einer raumplanerisch/städtebaulich hochwertigen Entwicklung der Gemeinde und damit einen Mehrwertausgleich im Rahmen von Um-/Aufzonungen und Gestaltungsplänen ermöglicht.

Antrag

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, dem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 23. August 2021

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen Ihnen, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 1. Oktober 2021

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Roman S. Gemperle, Präsident
Uwe Kappeler, Aktuar

**I Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO):
Mehrwertausgleich auf Grundstücken**

Teilrevision Bau- und Zonenordnung (BZO) - Ziffer 10.10 neu

10.10 Mehrwertausgleich

- 10.10.1 Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.
- 10.10.2 Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'200 m².
- 10.10.3 Die Mehrwertabgabe beträgt 30 % des um Fr. 100'000.00 gekürzten Mehrwerts.
- 10.10.4 Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

I Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 23 Abs. 1 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) vom 28. Oktober 2019, erlässt folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck

Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung der Fondsmittel.

Art. 2 Zuweisung von Mitteln

Die Erträge aus dem kommunalen Mehrwertausgleich fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

Art. 3 Verwendungszweck

1. Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind folgende Massnahmen:
 - a. die Gestaltung des öffentlichen Raums, z.B. die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern,
 - b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten,
 - c. die Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser,
 - d. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen,
 - e. die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungseinrichtungen,
 - f. die Planungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen,
 - g. die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe.
2. Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.
3. Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

Art. 4 Beiträge

1. Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.
2. Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.
3. Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.
4. Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

Art. 5 Ausschluss von Verschuldung sowie Unterbestand

1. Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.
2. Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, werden die Gesuche pendent gehalten, bis wieder genügend Mittel im Fonds vorhanden sind.

Art. 6 Beitragsberechtigte

Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

Art. 7 Gesuch

1. Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts vom Gemeinderat bewilligt werden.
2. Das Gesuch soll je nach Art des Beitragsgesuchs Angaben und Unterlagen umfassen wie Nutzungskonzept, Gestaltungskonzept, Vorgehenskonzept, Chancen und Risiken des Projekts, Pflege- und Unterhaltskonzept, Littering- und Lärmkonzept, allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden. Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle definiert den für die Prüfung erforderlichen Inhalt aufgrund des konkreten Gesuchs.
3. Beitragsgesuche können zweimal pro Jahr, jeweils auf den 1. März und den 1. September, eingereicht werden.

Art. 8 Prüfung des Gesuchs

Das Gesuch wird vom Gemeinderat oder einer von ihm bezeichneten Stelle geprüft auf:

- a. Inhalt (Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde, Anzahl oder Vielfalt der einen Nutzen aus dem Vorhaben ziehenden Anspruchsgruppen, Zusammenwirken des Vorhabens oder Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten),
- b. Zweckmässigkeit (vgl. Art. 3),
- c. Wirtschaftlichkeit,
- d. Folgekosten.

Art. 9 Entscheid

1. Über Beiträge entscheidet der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan.
2. Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.
3. Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.

Art. 10 Auszahlung von Beiträgen

Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts bei der Umsetzung der Massnahme.

Art. 11 Umsetzungspflicht

1. Innett zweier Jahre seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.
2. Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel
 - a. die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge,
 - b. die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.

Art. 12 Rückerstattung von Beiträgen

1. Staatsbeiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.
2. Auf die Rückforderung wird verzichtet,
 - a. soweit der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und
 - b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

Art. 13 Berichterstattung

Der Gemeinderat veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den gesprochenen Mitteln der Massnahmen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Teilrevision der BZO zum kommunalen Mehrwertausgleich in Kraft.

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold
Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli
Gemeindeschreiber

I Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO): Mehrwertausgleich auf Grundstücken

Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV)

1. Ausgangslage

1.1 Anlass zur Teilrevision

Das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) legt in Art. 5 das Prinzip des angemessenen Ausgleichs erheblicher Vor- und Nachteile, die durch Planungen entstehen, fest. Dieser Grundsatz wurde im Rahmen der letzten Revision, die per 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist, mit Mindestvorgaben zum Mehrwertausgleich auf Grundstücken (Art. 5 Abs. 1 bis - 1sexies RPG) präzisiert. Damit wurden die Kantone verpflichtet, einen Ausgleich der planungsbedingten Mehrwerte von mindestens 20 % zu erheben (Art. 5 Abs. 1bis RPG).

Der Kanton Zürich hat in der Folge am 28. Oktober 2019 das Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) erlassen. Zusammen mit der seither erarbeiteten Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) ist das Gesetz auf den 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Den Gemeinden wird eine Frist bis am 1. März 2025 eingeräumt, um den Ausgleich von Planungsvorteilen auf kommunaler Stufe in der Bau- und Zonenordnung (BZO) zu regeln (§ 19 Abs. 1 MAG). Ohne diese Anpassung dürfen ab Inkrafttreten des Gesetzes nicht nur keine Mehrwertabgaben erhoben, sondern auch keine städtebaulichen Verträge (z. B. über die Erstellung von öffentlichen Infrastrukturen durch private Bauherrschaften im Rahmen ihrer Projekte) abgeschlossen werden. Letztere wurden in Horgen in der Vergangenheit als Form eines Mehrwertausgleichs angewandt und haben sich bewährt.

1.2 Worum es geht

1.2.1 Mehrwert infolge von Planungsmassnahmen

Planungsmassnahmen können die Nutzungsmöglichkeiten von Grundstücken deutlich verbessern und dadurch einen erheblichen Mehrwert bewirken. Dieser ist definiert als die Differenz zwischen den Verkehrswerten eines Grundstücks mit und ohne Planungsmassnahme (§ 3 MAG).

Im Kanton Zürich soll die Bewertung nach einem Landwertmodell erfolgen. Es gibt indes- sen noch kaum Erfahrungen mit dessen Anwendung. Daher kann ein für einen Ausgleich anzunehmender Mehrwert für einzelne Grundstücke, der im Rahmen einer Planungsmass- nahme entsteht, derzeit lediglich approximativ abgeschätzt werden.



1.2.2 Kantonaler und kommunaler Mehrwertausgleich

Das RPG und darauf aufbauend das MAG legen fest, dass bei Planungsmassnahmen¹, die zu einem Mehrwert von Grundstücken führen, ein Ausgleich zwischen Grundeigentümer und öffentlicher Hand stattfinden soll.

Zu den Planungsmassnahmen, die einen Mehrwertausgleich auslösen, gehören insbesondere:

- Einzonungen²
- Umzonungen³, z. B. Zuweisung einer Industriezone in eine Wohnzone
- Aufzonungen⁴, z. B. Zuweisung einer Wohnzone 1.6 in eine Wohnzone 2.7
- Gestaltungsplanungen⁵, z. B. Gesamtüberbauung mit spezifisch erhöhtem Nutzungsmass in einer Wohnzone (in Bezug auf den Mehrwert einer Aufzonung gleichzusetzen)



Planungsmassnahmen mit Mehrwertfolge für Grundstücke (Quelle: Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich)

Das MAG unterscheidet zwischen einem kantonalen und einem kommunalen Mehrwertausgleich. Dieser betrifft unterschiedliche Planungsmassnahmen:

	Kantonaler Mehrwertausgleich	Kommunaler Mehrwertausgleich
Betroffene Planungsmassnahme	– Einzonungen – Umzonungen von einer Zone für öffentliche Bauten in eine andere Bauzone	– Umzonungen, ausgenommen Umzonungen mit kantonaalem Mehrwertausgleich – Aufzonungen – Gestaltungsplanungen

Kantonaler und kommunaler Mehrwertausgleich

Bei Einzonungen sowie bei Umzonungen von einer Zone für öffentliche Bauten in eine andere Bauzone erhebt der Kanton einen Ausgleich in der Höhe von 20 % des Mehrwerts (§ 2 und 4 MAG). Darauf haben die Gemeinden keinen Einfluss. Sie können auch keinen zusätzlichen Ausgleich bei diesen Planungsmassnahmen erheben.

¹ Gemeint sind dabei Planungen im Sinne des RPG, und zwar solche, welche auf Stufe der Nutzungsplanung und somit grundeigentümergebündelt die Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks ("Ausübung der zulässigen Bodennutzung" im Sinne von Art. 14 Abs. 1 RPG und § 1 PBG) festlegen.

² Ausscheidung einer neuen Bauzone im Sinne von § 48 PBG und die Festsetzung eines kantonalen Gestaltungsplans (§ 1 lit. a MAG).

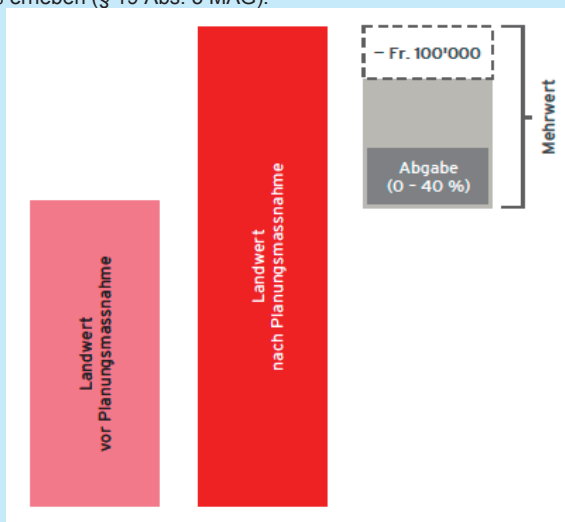
³ Zuweisung einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart gemäss Auflistung in § 48 PBG (§ 1 lit. d MAG).

⁴ Verbesserung der Nutzungsmöglichkeit einer Bauzone (§ 1 lit. c MAG), unter Beibehaltung der bisherigen Nutzungsart.

⁵ Gestaltungspläne sind eine Sondernutzungsplanung und führen oft wie Aufzonungen auch zu einer Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten.

Der kantonale Mehrwertausgleich ist nicht weiter Gegenstand dieses Berichts.

Bei allen anderen Umzonungen sowie bei Aufzonungen und Gestaltungsplänen, die einen Mehrwert der betroffenen Grundstücke zur Folge haben, können Gemeinden auf dem Mehrwert, nach Abzug eines Freibetrags von Fr. 100'000.00, einen Ausgleich von maximal 40 % erheben (§ 19 Abs. 3 MAG).



Prinzip der kommunalen Mehrwertabgabe

Bessere Nutzungsmöglichkeiten als Folge einer Ausnahmegewilligung oder einer verbesserten Erschliessung unterliegen hingegen nicht dem Mehrwertausgleich, da es sich dabei nicht um Planungsmassnahmen im Sinne des RPG handelt.

Im Einzelfall werden beim kommunalen Mehrwertausgleich neben dem Freibetrag auch Kosten im Zusammenhang mit Planungsverfahren, die massgeblich zur Verbesserung der Siedlungsqualität beitragen, vom ausgleichspflichtigen Mehrwert abgezogen (§ 19 Abs. 5 MAG). Weiter können Gemeinden eine Freifläche definieren, die unter gewissen Umständen kleinere Grundstücke von der Mehrwertausgleichspflicht auf kommunaler Stufe befreit (§ 19 Abs. 2 und 4 MAG, vgl. Kap. 2.2).

1.2.3 Abgabepflicht und Fälligkeit

Abgabepflichtig ist der Grundeigentümer, in gewissen Fällen der Baurechtsnehmer, im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Planungsmassnahme. Fällig wird die Abgabepflicht aber erst zum Zeitpunkt der Freigabe eines Bauvorhabens oder mit der Rechtskraft einer nachträglichen Baubewilligung (§ 10 Abs. 1 MAG). Geringfügige bauliche Massnahmen lösen keine Fälligkeit aus, bei etappierten Bauvorhaben wird auch die Mehrwertabgabe in Etappen fällig (§ 10 Abs. 2 MAG). Ein Eigentums- oder Baurechtsübergang löst in der Regel eine vorzeitige Fälligkeit aus, d. h. ein Übertrag findet nicht statt. Davon ausgenommen sind Erbgänge, güterrechtliche Auseinandersetzungen, Schenkungen und Ähnliches (§ 10 Abs. 3 MAG).

1.2.4 Verwendung der Einnahmen aus dem Mehrwertausgleich

Die Einnahmen aus dem kommunalen Mehrwertausgleich sind zweckgebunden für kommunale raumplanerische Massnahmen im Sinne von Art. 3 Abs. 3 RPG zu verwenden (§ 23 MAG). Dazu gehören beispielsweise (§ 42 MAV):

- die Gestaltung des öffentlichen Raums,
- Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume,
- die Verbesserung des Lokalklimas (Begrünung usw.),
- die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen,
- die Erstellung von sozialen Infrastrukturen,
- die Planungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen,
- die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe.

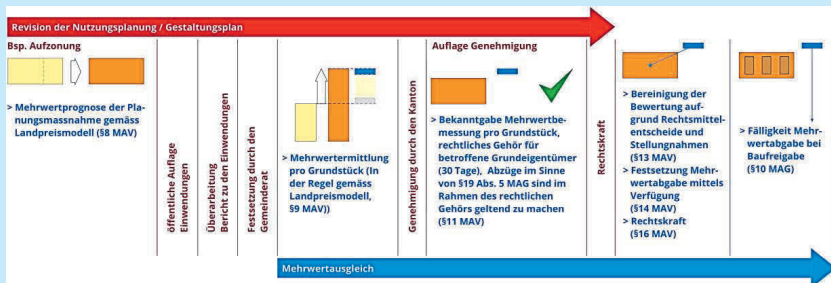
Die Einnahmen aus dem kommunalen Mehrwertausgleich sind deshalb einem kommunalen Mehrwertausgleichsfonds zuzuweisen (§ 23 MAG). Über die Verwendung der Einnahmen ist jährlich Bericht zu erstatten (§ 44 MAV).

Als Grundlage für die Verwendung dieser Einnahmen ist neben der Teilrevision der BZO ein «Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds» zeitgleich mit der BZO-Teilrevision von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

1.2.5 Verfahren zur Festsetzung des Mehrwerts

Die Mehrwertabgabe wird in einem eigenen Verfahren, das jedoch mit dem den Mehrwert auslösenden Planungsverfahren verzahnt ist, ermittelt und festgesetzt.

Massgeblich für die Entstehung der Mehrwertabgabeforderung und die Bemessung des Mehrwerts ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Planungsmassnahme (§ 3 Abs. 2 MAG). Geschuldet ist die Abgabe indessen erst im Zeitpunkt der Baufreigabe eines Bauvorhabens (§ 10 MAG):



Verfahren für die Festsetzung des Mehrwertausgleichs, gekoppelt mit dem den Mehrwert auslösenden Planungsverfahren (Graphik: SKW AG)

Wie die Graphik zeigt, erfolgt die Ermittlung des Mehrwerts parallel zum Planungsverfahren. Dies ist für alle von einer Um-/Aufzoning oder einem Gestaltungsplan betroffenen Grundstücke erforderlich. Jedem betroffenen Grundeigentümer oder Baurechnnehmer ist zur Mehrwertbemessung das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Mehrwertabgabe wird aber erst festgesetzt, wenn die auslösende Planungsmassnahme in Rechtskraft erwachsen ist.

Das Verfahren ist also mit einigen Leistungen verbunden, die die Gemeinde zu erbringen hat. Die zu erwartenden Erträge sind indessen wesentlich höher.

Die Festsetzung erfolgt mittels Verfügung, gegen die Rechtsmittel ergriffen werden können. Die rechtskräftig festgesetzte Mehrwertabgabe wird im Grundbuch vermerkt (§ 7 Abs. 3 MAG). Sie wird bis zur Fälligkeit der Teuerung angepasst (§ 8 MAG).

Das MAG ist nur anwendbar auf Planungsmassnahmen, die nach Inkrafttreten des MAG festgesetzt werden (§ 29 MAG). Massgeblich für die Entstehung der Mehrwertabgabeforderung und die Bemessung des Mehrwerts ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Planungsmassnahme (§ 3 Abs. 1 MAG). Eine rückwirkende Erhebung von Mehrwerten auf zu einem früheren Zeitpunkt beschlossene Aufzonungen oder Umzonungen ist ausgeschlossen.

1.2.6 Städtebauliche Verträge

Grundsätzlich ist der kommunale Mehrwertausgleich in Form einer finanziellen Abgabe zu vollziehen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können Gemeinden aber auch städtebauliche Verträge mit den Grundeigentümern abschliessen (§ 19 Abs. 6 MAG). Diese Verträge regeln grundsätzlich Rechte und Pflichten von Bauherrschaft und Gemeinwesen im Zusammenhang mit der Verwirklichung eines Bauvorhabens (§ 21 Abs. 1 MAG). Verfügt eine Gemeinde über keine rechtskräftige Regelung des Mehrwertausgleichs auf kommunaler Stufe oder verzichtet sie auf einen solchen, können allerdings entgegen der bisherigen Praxis auch keine städtebaulichen Verträge mehr abgeschlossen werden.

Der Einsatz der städtebaulichen Verträge ermöglicht das Aushandeln unterschiedlichster sachbezogener Leistungen eines Grundeigentümers zugunsten einer raumplanerisch/städtebaulich hochwertigen Entwicklung der Gemeinde. Beispiele für solche Leistungen sind

- die Beteiligung der Bauherrschaft an der Infrastruktur (insb. Förderung des öffentlichen Verkehrs und Zugänglichkeit der Haltestellen),
- die Beteiligung der Bauherrschaft an der Gestaltung des öffentlichen Raums (insb. Erstellung und Gestaltung von Parks, Plätzen, Grünanlagen und Erholungseinrichtungen und anderen öffentlich zugänglichen Freiräumen),
- die Beteiligung der Bauherrschaft an öffentlichen Einrichtungen von kommunaler Bedeutung für Soziales, Gesundheit und Bildung,
- der Abtausch oder die Abtretung von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die Einräumung von Bau- oder Nutzungsrechten für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse,
- die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum.

Diese raumplanerisch und städtebaulich hochstehende Entwicklung wird mit der zunehmenden Nutzung von Siedlungsgebieten immer wichtiger für die Lebensqualität und die Standortattraktivität einer Gemeinde.

Der städtebauliche Vertrag bildet eine die Vertragsfreiheit wahrende Alternative zur monetären Mehrwertabgabe: Werden sich die Vertragsparteien nicht einig, kann sich ein Verhandlungspartner zurückziehen und der Mehrwertausgleich ist mittels Abgabe zu leisten. Der Inhalt der Verträge kann grundsätzlich von den Vertragsparteien im Rahmen der Vertragsgestaltungsfreiheit bestimmt werden, wobei die gesetzlichen Vorgaben gemäss § 21 MAG und § 29 MAV zu beachten sind (minimale und mögliche Vertragsinhalte).

Städtebauliche Verträge sind zwar durch den Gemeinderat zu unterzeichnen. Deren Rechtmässigkeit, Angemessenheit und Zweckmässigkeit im Sinne einer kommunalen Mehrwertausgleichsregelung werden jedoch durch den Kanton im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Nutzungsplänen überprüft. Zudem sind die Verträge zusammen mit der zugehörigen Planungsmassnahme gemäss § 7 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 PBG öffentlich aufzulegen. Rechtsgültige Verträge werden im Grundbuch vermerkt.

Das MAG schafft eine klare Rechtsgrundlage für den Abschluss städtebaulicher Verträge. Zusätzlich zum städtebaulichen Vertrag enthält die MAV auch Bestimmungen zu städtebaulichen Vorverträgen (§ 28 MAV). Diese regeln die Absichten aller Beteiligten während der Phase von der Aufnahme der Vertragsverhandlungen bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des städtebaulichen Vertrags. Damit kann eine gewisse Rechts- und Planungssicherheit gewährt werden. Im Gegensatz zu städtebaulichen Verträgen sind Vorverträge nicht zu publizieren. Der Abschluss von Vorverträgen ist freiwillig. In Gebieten von hoher städtebaulicher Bedeutung empfiehlt sich jedoch stets ein zweistufiges Verfahren mit Vorvertrag und Vertrag, sofern ein städtebaulicher Vertrag überhaupt angestrebt wird.

1.3 Ziele der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung Horgen

Mit der Teilrevision der BZO strebt der Gemeinderat von Horgen folgende Ziele an:

- **Kommunale Verankerung des MAG:**
Damit wird die rechtliche Grundlage geschaffen, um künftig einen Ausgleich von Mehrwerten, die bei Um- und Aufzonungen oder bei Gestaltungsplänen entstehen, vorzunehmen. Der Mehrwertausgleich ist ein Beitrag zu einer qualitativ hochstehenden Siedlungsentwicklung nach innen und damit zur Lebensqualität und zur Standortattraktivität der Gemeinde Horgen. Mit der Teilrevision kann für die später folgende Gesamtrevision der Nutzungsplanung eine verlässliche Basis zur Feststellung des im Rahmen der Gesamtrevision entstehenden Mehrwertausgleichs geschaffen werden.
- **Sicherung des Instruments der städtebaulichen Verträge:**
In der Vergangenheit hat die Gemeinde Horgen mit städtebaulichen Verträgen den Mehrwert von Grundstücken durch Planungsmassnahmen ausgeglichen – und dabei gute Erfahrungen gemacht. Mit Inkrafttreten des MAG auf den 1.1.2021 dürfen die Gemeinden erst wieder städtebauliche Verträge abschliessen, wenn ihre BZO-Bestimmungen zur Regelung des Mehrwertausgleichs in Kraft getreten sind. Die Möglichkeit, neben finanziellen Beiträgen die für öffentliche Infrastrukturen nötigen Flächen ohne aufwändiges Landerwerbsverfahren zu erhalten, ist ein sehr wichtiger Grund für die

Verfügbarkeit des Instruments des städtebaulichen Vertrags und damit für die Einführung eines angemessenen Mehrwertausgleichs. Um eine Lücke beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen zu verhindern, ist eine zeitnahe Teilrevision der BZO erforderlich.

– Einfache Abwicklung der Revision:

Die Inhalte der Teilrevision halten sich an die vom Kanton zur Verfügung gestellten Musterbestimmungen. Das Verfahren kann auf diese Weise zügig abgewickelt werden, so dass dieser Teilrevision möglichst bald nach Inkrafttreten des MAG Rechtskraft erwachsen kann.

2. Anpassung der Bau- und Zonenordnung

2.1 Musterbestimmungen

Der Kanton hat den Gemeinden für die Anpassung der Bau- und Zonenordnung für die Einführung des Mehrwertausgleichs folgende Musterbestimmungen zur Verfügung gestellt.

- 1 Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.
- 2 Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt x m².
- 3 Die Mehrwertabgabe beträgt y % des um Fr. 100'000.00 gekürzten Mehrwerts.
- 4 Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

Es bleibt den Gemeinden überlassen, in Absatz 2 die Freifläche und in Absatz 3 den Prozentsatz der Mehrwertabgabe innerhalb des im MAG festgelegten Spielraums (§ 19 Abs. 2 und 3 MAG) festzusetzen. Die Festlegungen von Freifläche und Mehrwertabgabesatz sind für das ganze Gemeindegebiet gültig. Unterschiedliche Festlegungen innerhalb der Gemeinde sind nicht zulässig.

2.2 Freifläche

Die Freifläche erlaubt es, Grundstücke mit einer kleineren oder gleich grossen Fläche von der Mehrwertausgleichspflicht zu befreien. Die Freifläche kann gemäss § 19 Abs. 2 MAG im Bereich von 1'200 m² bis 2'000 m² festgelegt werden. Grundstücke, die kleiner oder gleich gross wie die definierte Freifläche sind, werden aber nur vom Mehrwertausgleich befreit, sofern deren mutmassliche Mehrwert vor Abzug des Freibetrags von Fr. 100'000.00 nicht grösser als Fr. 250'000.00 ist. Andernfalls ist dennoch ein Ausgleich geschuldet.

Der Maximalwert von Fr. 250'000.00 für den Mehrwert der von einer Abgabe befreiten Grundstücke ist sehr massgebend, wie die folgende Betrachtung zeigt:

Mehrwert eines Grundstücks durch Planungsmassnahme	Max. Grösse eines von der Mehrwertabgabepflicht befreiten Grundstücks	Hat die Freifläche einen Einfluss auf die Abgabebefreiung?
Fr. 100.00/m ²	Je nach festgelegter Freifläche	Ja
Fr. 200.00/m ²	Je nach festgelegter Freifläche bis max. 1'250 m ²	Minimal
Fr. 300.00/m ²	833,33 m ²	Nein
Fr. 400.00/m ²	625 m ²	Nein

Relevanz der Definition der Freifläche

Wie die vorangehende Tabelle zeigt, spielt die Wahl der Freifläche innerhalb der Grenzen gemäss MAG (1'200 m² und 2'000 m²) nur bei einem Grundstücksmehrwert von bis zu Fr. 200.00/m² eine Rolle. Sobald der Mehrwert eines Grundstücks Fr. 200.00/m² übersteigt, ist die Wahl der Freifläche nahezu irrelevant: Der maximale von einer Abgabebefreite Mehrwert von Fr. 250'000.00 wird bereits bei Grundstücken mit einer Fläche, die kleiner ist als die möglichen Freiflächen, erreicht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Steigerungen des Landwerts durch planerische Massnahmen oftmals über Fr. 300.00/m² liegen, d. h. die Wahl der Freifläche ohne Einfluss auf eine Befreiung von der Abgabepflicht bleibt.

Ob und wenn ja, mit welcher Abgabehöhe Eigentümer kleiner Parzellen zu rechnen haben, ist zurzeit kaum abzuschätzen, da die Landwerte stark von der Mikrolage abhängig sind.

Empfehlung

Im Sinne eines Zeichens zur möglichst gleichen Behandlung aller Eigentümer soll die Freifläche auf 1'200 m² festgelegt werden. Grundstücke mit einer Fläche kleiner oder gleich dieser Freifläche sind von der Mehrwertabgabe befreit, sofern der durch Planungsmassnahmen erzielte Mehrwert eines Grundstücks nicht Fr. 250'000.00 übersteigt. Unabhängig von der Freifläche wird bei der Berechnung der Mehrwertabgabe auf jeden Fall ein Freibetrag vom Fr. 100'000.00 abgezogen.

2.3 Höhe des Mehrwertabgabebesatzes

Der kommunale Mehrwertausgleich ist in erster Linie ein raumplanerisches Instrument, das die Siedlungsentwicklung nach innen unterstützen soll.

Die Siedlungsentwicklung nach innen ist ein tragendes Element der Gemeindeentwicklung. Sie ist anspruchsvoller und aufwendiger als eine weitere Ausdehnung der Siedlungsfläche:

- Von Projekten ist eine grössere Anzahl Personen betroffen.
- Die öffentlichen Infrastrukturen müssen mit den steigenden Anforderungen infolge der Nutzungsintensivierung Schritt halten.
- Wenn mehr Personen auf der gleichen Bodenfläche wohnen und arbeiten, kommt einer hohen städtebaulichen Qualität der Siedlung eine entscheidende Bedeutung für eine hohe Lebensqualität und Standortattraktivität zu.

Der Mehrwertausgleich ist ein adäquates Mittel, um dies zu unterstützen. Er ermöglicht, dass nicht nur von Nutzungserhöhungen begünstigte Grundeigentümer von einem Mehrwert profitieren, sondern die gesamte Bevölkerung, indem die Gemeinde mit den Erträgen aus dem Mehrwertausgleich gezielt in eine qualitativ hochstehende Siedlungsentwicklung nach innen, namentlich in die Schaffung oder Aufwertung von öffentlichen Freiräumen und Infrastrukturen sowie von öffentlichen Einrichtungen für Soziales, Gesundheit und Bildung investieren oder Prozesse für eine hohe städtebauliche Qualität (z. B. Wettbewerbsverfahren) unterstützen kann.

Mit dem Mehrwertausgleich entsteht den Grundeigentümern oder Baurechtlehern kein Verlust, es wird lediglich ein Teil des Gewinns, der durch eine Planungsmassnahme der öffentlichen Hand entsteht, in öffentliche Infrastrukturen zur Steigerung der Lebensqualität und der Standortattraktivität investiert. Davon profitiert nicht nur die Allgemeinheit, sondern auch die Grundeigentümer oder Baurechtleher selbst. Dies gilt insbesondere, wenn der Ausgleich in Form eines städtebaulichen Vertrags erfolgt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Mehrwertabgabe (oder dementsprechende städtebauliche Verträge) bei der Bemessung der Grundstückgewinnsteuer⁶ in Abzug gebracht wird. Schlussendlich wirkt sich für Grundeigentümer und Investoren positiv aus, dass der Mehrwertausgleich bzw. städtebauliche Verträge die Akzeptanz von nutzungssteigernden Planungsmassnahmen bei der Stimmbevölkerung verbessern dürften.

Ein tiefer Abgabesatz für den Mehrwertausgleich mag auf den ersten Blick als geeignetes Mittel erscheinen, um die Bautätigkeit in der Gemeinde zu fördern. Wenn es dabei nicht gelingt, auch eine hohe raumplanerische und städtebauliche Qualität zu erreichen, tragen diese Investitionen aber nicht zur Förderung der Lebensqualität und der Standortattraktivität bei, d. h. sie wirken sich letztendlich negativ auf die Entwicklung der Gemeinde aus. Mit einem tiefen Abgabesatz entzieht sich die Gemeinde die Mittel für die nötigen Investitionen in diese raumplanerische und städtebauliche Qualität, namentlich in die Aufwertung bestehender oder die Schaffung neuer öffentlicher Infrastrukturen im Sinne des MAG.

Der Mehrwertausgleich ist in der Gemeinde Horgen nicht etwas Neues: In Form von städtebaulichen Verträgen wurde bereits bisher für einen Mehrwertausgleich gesorgt. Die Erfahrungen sind positiv. Ein angemessener Abgabesatz ist entscheidend für den Abschluss städtebaulicher Verträge: Bei einem tiefen Abgabesatz werden sich Grundeigentümer und Investoren kaum zu Investitionen verpflichten lassen, sondern lieber die für sie günstigere monetäre Mehrwertabgabe leisten. Folgendes Beispiel mag dies illustrieren:

⁶ Der Grundstückgewinn ist die Differenz zwischen Erlös bei Veräusserung eines Grundstücks und den Anlagekosten. Unter die Anlagekosten fallen der Erwerbspreis sowie die wertvermehrenden und anrechenbaren Aufwendungen. Darunter fällt auch die Mehrwertabgabe. Der Tatbestand der Grundstückgewinnsteuer liegt in Handänderungen von Grundstücken oder Anteilen an Grundstücken.

Gestaltungsplan mit besseren Nutzungsmöglichkeiten für ein Grundstück von 10'000 m ² , Mehrwert des Grundstücks: Fr. 600.00/m ² (total 6 Mio. Fr.),				
Städtebaulicher Vertrag für kommunale Infrastruktur im Wert von 2 Mio. Fr. (Landwert, Planung, Bau)				
Mehrwertabgabesatz	10 %	20 %	30 %	40 %
Geschuldete Mehrwertabgabe	0,59 Mio. Fr.	1,18 Mio. Fr.	1,77 Mio. Fr.	2,36 Mio. Fr.
Verhältnis der Mehrwertabgabe zum Wert des angestrebten städtebaulichen Vertrags	0,59 Mio. Fr. < 2 Mio. Fr.	1,18 Mio. Fr. < 2 Mio. Fr.	1,77 Mio. Fr. < 2 Mio. Fr.	2,36 Mio. Fr. > 2 Mio. Fr.
Auswirkung auf den städtebaulichen Vertrag	Der Vertrag kommt nicht zustande	Der Vertrag kommt ohne massivste Reduktion nicht zustande	Der Vertrag kommt ohne Reduktion wahrscheinlich nicht zustande	Der Vertrag kommt wahrscheinlich zustande (kann leicht erweitert werden).

Beispiel für die Auswirkungen des Mehrwertabgabesatzes auf städtebauliche Verträge

Die ausreichende Äufnung eines Fonds aus der Mehrwertabgabe für Investitionen in die Weiterentwicklung öffentlicher Infrastrukturen und die städtebauliche Qualität oder der Abschluss interessanter städtebaulicher Verträge sind für eine positive Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung und geben ihr die Möglichkeit, mit der privaten baulichen Entwicklung besser Schritt halten zu können.

Empfehlung

Um eine angemessene Alimentierung des Mehrwertabgabefonds und der Gemeinde die Aushandlung zweckdienlicher städtebaulicher Verträge zu ermöglichen, wird ein Abgabesatz von 30 Prozent empfohlen.

2.4 Fondsreglement

Die Erträge aus dem kommunalen Mehrwertausgleich fliessen in einen kommunalen Mehrwertausgleichsfonds (Art. 23 MAG, vgl. Kap. 1.2.4). Die Bestimmungen für die BZO-Revision verweisen denn auch folgerichtig auf ein Fondsreglement, das die Gemeinde unter Beachtung der Bestimmungen von MAG und MAV zu erlassen hat.

§ 87 des Gemeindegesetzes (GG) des Kantons Zürich bildet die Rechtsgrundlage für die Äufnung des Fonds durch die Gemeinde, der eine Spezialfinanzierung gemäss übergeordnetem Recht darstellt. Dies bedeutet, dass die Fondseinnahmen nicht in den allgemeinen Gemeindehaushalt fliessen, sondern exklusiv dem Verwendungszweck gemäss Fondsreglement zur Verfügung stehen. Im Gegensatz zum kantonalen Mehrwertausgleichsfonds werden die kommunalen Fonds dem Eigenkapital zugerechnet. Gemäss § 4 Abs. 2 GG obliegt die Festsetzung des Fondsreglements, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, der Gemeindeversammlung. Es handelt sich um wichtige Rechtssätze gemäss § 4 Abs. 2 GG.

Die Mittel des kommunalen Ausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. § 42 MAV nennt die beitragsberechtigten Verwendungszwecke (vgl. Kap. 1.2.4). Nebst der genaueren Zweckbestimmung der kommunalen Mehrwertabgaben hat das Fondsreglement auch das Beitragsverfahren und insbesondere die Frage zu regeln, welches Gemeindeorgan für Fondsentnahmen zuständig sein soll.

Die Gemeinde muss jährlich über die konkrete Verwendung der Fondsmittel informieren (§ 44 MAV); die Bekanntgabe der Ausgaben aus dem Fonds als blosser Zahl genügt dabei nicht.

Der Kanton hat neben den Musterbestimmungen für die Teilrevision der BZO auch ein Musterreglement für kommunale Mehrwertausgleichsfonds zur Verfügung gestellt. Erarbeitung und Erlass des kommunalen Fondsreglements erfolgen gleichzeitig mit der BZO-Anpassung. Das Vorliegen des Reglements ist allerdings für den Kanton kein Genehmigungserfordernis.

2.5 Städtebauliche Verträge

Das Instrument des städtebaulichen Vertrags soll auch in Zukunft prioritär zum Einsatz kommen. Es ermöglicht in bewährter Weise die direkte Umsetzung von Massnahmen zugunsten der öffentlichen Infrastruktur im weiteren Sinne (vgl. Kap. 1.2.6), ohne die Mehrwertabgabe zunächst im Fonds zurückzulegen. In Fällen, in denen ein Vertrag nicht sinnvoll erscheint oder die Vertragsverhandlungen scheitern, kommt der finanzielle Mehrwertausgleich zum Zug.

Eine explizite Bestimmung in der BZO für die städtebaulichen Verträge ist nicht erforderlich.

3. Auswirkungen

3.1 Öffentlichkeit

Die vorliegende Teilrevision der Bau- und Zonenordnung ist für die ganze Bevölkerung von Bedeutung: Der Mehrwertausgleich ist ein Instrument, das Investitionen zur Verbesserung der Lebensqualität in der Gemeinde ermöglicht. Er stellt sicher, dass diejenigen Grundeigentümer oder Baurechtnehmer, die von Planungsmassnahmen der Gemeinde profitieren, sich auch an den Folgekosten beteiligen.

Die Inkraftsetzung der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung allein hat zwar vorerst keine Auswirkungen für die Öffentlichkeit zur Folge: Die Teilrevision definiert lediglich die Rahmenbedingungen, welche beim Ausgleich von künftig durch Planungsmassnahmen entstehenden Mehrwerten von Grundstücken gelten. Insbesondere bleibt das Instrument der städtebaulichen Verträge erhalten. Werden aber durch Planungsmassnahmen entstandene zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten realisiert, erlauben es die Erträge aus dem Mehrwertausgleich der Gemeinde, gezielt in eine qualitativ hochstehende Siedlungsentwicklung nach innen, namentlich in die Schaffung oder Aufwertung von öffentlichen Freiräumen und Infrastrukturen sowie von öffentlichen Einrichtungen für Soziales, Gesundheit und Bildung

zu investieren oder Prozesse für eine hohe städtebauliche Qualität (Wettbewerbsverfahren usw.) zu unterstützen.

3.2 Grundeigentümer und Baurechtsnehmer

Die Inkraftsetzung der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung hat vorerst keine Auswirkungen für die Grundeigentümer und Baurechtsnehmer zur Folge: Die Teilrevision definiert lediglich die Rahmenbedingungen, welche beim Ausgleich von künftig durch Planungsmassnahmen entstehenden Mehrwerten von Grundstücken gelten. Auch wenn im Rahmen von Auf- oder Umzonungen oder Gestaltungsplänen effektiv Mehrwerte geschaffen werden und eine Mehrwertabgabe bemessen wird, bleibt dies noch ohne Auswirkung für die Grundeigentümer und Baurechtsnehmer.

Erst bei einer Realisierung der den Mehrwert auslösenden zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten oder einer Veräusserung eines Grundstücks wird die Mehrwertabgabe fällig. Erfolgt die Realisierung der neuen Nutzungsmöglichkeiten in Etappen, so wird auch die Fälligkeit der Mehrwertabgabe etappiert. Geringfügige bauliche Massnahmen lösen keine Fälligkeit aus.

Mit dem Mehrwertausgleich entsteht den Grundeigentümern oder Baurechtsnehmern kein Verlust: Die vorgesehene Abgabe beträgt 30 % des durch eine Planungsmassnahme entstehenden, um Fr. 100'000.00 reduzierten Mehrwerts von Grundstücken, sofern das Grundstück grösser als 1'200 m² ist oder der entstandene Mehrwert Fr. 250'000.00 übersteigt. Grundeigentümer und Baurechtsnehmer profitieren also auf jeden Fall von einem grösseren Teil der Zunahme des Landwertes, die durch ein Handeln des Gemeinwesens entsteht. Übernehmen Grundeigentümer ganz oder teilweise die mit den Planungsmassnahmen entstehenden Kosten, werden diese bei der Berechnung des abgabepflichtigen Mehrwerts in Abzug gebracht. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Mehrwertabgabe bei der Bemessung einer Grundstückgewinnsteuer berücksichtigt wird.

Mit der Mehrwertabgabe werden öffentliche Infrastrukturen zur Steigerung der Standortattraktivität finanziert, wovon nicht nur die Allgemeinheit, sondern auch Grundeigentümer und Baurechtsnehmer selbst profitieren. Dies gilt insbesondere, wenn der Ausgleich in Form eines städtebaulichen Vertrags erfolgt. Schlussendlich wirkt sich für Grundeigentümer und Investoren positiv aus, dass der Mehrwertausgleich bzw. städtebauliche Verträge die Akzeptanz von nutzungssteigernden Planungsmassnahmen bei der Stimmbevölkerung verbessern dürften.

Jedem betroffenen Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer wird bei der Mehrwertbemessung das rechtliche Gehör gewährt. Die Festsetzung der Mehrwertabgabe erfolgt mittels Verfügung, gegen die Rechtsmittel ergriffen werden können.

3.3 Immobilienmarkt

Im Zusammenhang mit der Einführung einer Mehrwertabgabe wird häufig die Befürchtung geäussert, dass diese zu einem Anstieg der Miet- oder Bodenpreise führt. Diese Befürchtung ist insbesondere aufgrund der folgenden Umstände unbegründet:

- Die Mehrwertabgabe betrifft lediglich Grundstücke, für die aufgrund einer Planungsmassnahme zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten entstanden sind.
- Die Mehrwertabgabe ist durch denjenigen Eigentümer zu entrichten, der das Grundstück zum Zeitpunkt der Um- oder Aufzoning bzw. einer Gestaltungsplanung besitzt und nicht durch den zukünftigen Käufer des Grundstücks.
- Der Miet- und der Bodenpreis ergeben sich aus dem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage. Solange sich das Angebot und die Nachfrage nicht wesentlich verändern, bleiben die Preise grundsätzlich stabil.
Die Einführung der Mehrwertabgabe hat keine wesentliche Veränderung des Angebots zur Folge: Zwar reduziert die Mehrwertabgabe den potenziellen Gewinn, den ein Grundeigentümer bei der Realisierung von zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten oder bei Veräusserung seines Grundstücks erzielen kann. Die Wertsteigerungen durch Planungsmassnahmen sind in der Regel aber so gross, dass nicht zu erwarten ist, dass Grundeigentümer wegen der Mehrwertabgabe auf einen solchen Schritt verzichten. Auch auf die Nachfrage wirkt sich die Mehrwertabgabe nicht aus: Die Nachfrage bzw. die Zahlungsbereitschaft eines Mieters oder Käufers ist abhängig vom Nutzen oder Gewinn, den er mit einem Objekt realisieren kann. Dieser wird durch die Mehrwertabgabe nicht beeinflusst.

3.4 Gemeinde

Mit der vorliegenden Teilrevision erhält die Gemeinde die rechtliche Grundlage, bei Um- oder Aufzonungen sowie Gestaltungsplänen entstehende Mehrwerte von Grundstücken auszugleichen.

Die Gemeinde behält insbesondere die Möglichkeit, zum Ausgleich von Mehrwerten städtebauliche Verträge abzuschliessen, was ohne die vorliegende Teilrevision nicht mehr möglich wäre. Diese Art von Verträgen hat sich bereits in der Vergangenheit als sehr zweckmässiges Instrument erwiesen.

Die zu erwartenden Erträge aus dem kommunalen Mehrwertausgleich abzuschätzen, ist nicht möglich. Es stehen zurzeit keine grösseren Projekte für Um- oder Aufzonungen bzw. Gestaltungsplanungen an, sie werden sich aber aus der vorgesehenen Gesamtrevision der BZO ergeben. Die ebenfalls wichtigen Bauvorhaben, die auf die Planungsmassnahmen folgen, sind in der Verantwortung der Grundeigentümer und können durch die Gemeinde nicht gesteuert werden.

Die Bemessung des Mehrwerts von Grundstücken infolge von Planungsmassnahmen und die Festsetzung der Mehrwertabgabe erfordern ein Verfahren, das mit einigen Leistungen verbunden ist, welche die Gemeinde zu erbringen hat. Die zu erwartenden Erträge sind indessen wesentlich höher als die Aufwendungen. Mit dem Landwertmodell des Kantons soll die Gemeinde zudem ein Instrument zur Verfügung haben, das eine effiziente Bemessung des Mehrwerts ermöglicht.

4. Verfahren

4.1 Öffentliche Auflage und Anhörung

Die vorliegende Teilrevision der Bau- und Zonenordnung wurde gemäss § 7 Abs. 2 PBG während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Ebenso wurde sie gemäss § 7 Abs. 1 PBG den Nachbargemeinden und der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg zur Anhörung unterbreitet.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage ging eine Stellungnahme ein: Der Hauseigentümerverband (HEV) Horgen lehnt die vorliegende Teilrevision der BZO ab. Sollte dem Hauptantrag nicht zugestimmt werden, stellt er die Eventualanträge, die Freifläche auf das gesetzlich mögliche Maximum von 2'000 m² zu erhöhen und den Abgabesatz auf das gesetzlich mögliche Minimum von 20 % zu reduzieren.

Aus der Anhörung gingen keine Bemerkungen oder Anträge ein.

4.2 Überarbeitung und Beschluss durch die Gemeindeversammlung

Die im Rahmen der öffentlichen Auflage eingegangene Stellungnahme des HEV Horgen wurde geprüft und aus den folgenden Gründen abgelehnt:

- Es besteht ein klarer Bedarf für einen kommunalen Mehrwertausgleich (vgl. Kap. 1.1 und 1.3). Ebenso klar ist die Verwendung der Mittel (vgl. Kap. 1.2.4).
- Der Mehrwertausgleich ist nicht einfach eine Abgabe, die Grundeigentümer neu zu leisten haben. Sie profitieren vielmehr von den Auf-/Umzonungen und Gestaltungsplänen, die einen Mehrwertausgleich auslösen, aber auch von den aus dem Mehrwertausgleich finanzierten Massnahmen. Zudem wird die Mehrwertabgabe bei der Berechnung der Grundstücksgewinnsteuer berücksichtigt (vgl. Kap. 3.2).
- Der kommunale Mehrwertausgleich ist keine Abgabe, die zusätzlich zum kantonalen Mehrwertausgleich anfällt (vgl. Kap. 1.2.2).
- Der definierte Mehrwertabgabesatz von 30 % ist angemessen (vgl. Kap. 2.3).
- Die definierte Freifläche von 1'200 m² ist zweckmässig (vgl. Kap. 2.2).
- Der Umstand, dass die Erträge des kommunalen Mehrwertausgleichs und die Aufwendungen der Gemeinde noch nicht genau beziffert werden können, ist kein Grund, auf einen Mehrwertausgleich zu verzichten (vgl. 2.1).

Die aufgrund der Prüfung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auflage und der Anhörung resultierende Vorlage wird der Gemeindeversammlung zur Festsetzung vorgelegt. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft bei der Festsetzung entschieden. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung kann Rekurs eingereicht werden.

3. Totalrevision Stromversorgungsreglement – Zustimmung

Antrag

1. Dem Stromversorgungsreglement für die Politische Gemeinde Horgen wird zugestimmt.
2. Das Stromversorgungsreglement tritt durch Beschluss der Gemeindeversammlung per 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt das Stromversorgungsreglement vom 1. Juli 2013.
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.

Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Die Gemeindewerke Horgen sind ein Verwaltungsbereich der Politischen Gemeinde Horgen mit den vier Versorgungsbetrieben Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser. Als Dienstleistungsbetrieb sind sie verpflichtet, ihre Kunden dauernd, in ausreichender Menge, in einwandfreier Qualität und zu konkurrenzfähigen Konditionen mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser zu versorgen. Das Unternehmen finanziert sich über Gebühren, wird kosten- und qualitätsbewusst geführt und soll in sämtlichen Geschäftsfeldern ein stabiles, langfristiges, ausgeglichenes Ergebnis (Spezialfinanzierung) aufweisen.

Das bisherige Stromversorgungsreglement stammt aus dem Jahr 2013. Aufgrund der neuen Energiegesetzgebung des Bundes, diverser Weisungen der Elektrizitätskommission und verschiedener Gerichtsurteile sind Anpassungen und Ergänzungen des Stromversorgungsreglements nötig. Aufgrund der zahlreichen Änderungen wird eine Totalrevision beantragt.

Zuständigkeit

Nach Art. 16 Abs. 4 und Art. 57 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) fällt diese Revision in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungen (Artikelnummern gemäss bisherigem Reglement) gegenüber dem aktuell gültigen Reglement inhaltlich beschrieben. Auf die Aufzählung von redaktionellen Anpassungen wird im nachfolgenden Überblick verzichtet. Die detaillierten Änderungen sowie das vollständige Stromversorgungsreglement finden Sie im Anhang.

Art. 5 Kundschaft

Die Kundenbeziehung wird ergänzt durch die Produzenten und die Eigenverbrauchsgemeinschaften.

Art. 7 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis wird um Doppelspurigkeiten mit dem Stromversorgungsgesetz bereinigt.

Art. 22 Bewilligungen

Der Abschnitt Verweigerung wird gestrichen. Es gibt Zulassung mit Massnahmen. Damit zukünftige technische Neuerung mitberücksichtigt werden können, werden die Massnahmen nicht abschliessend aufgezählt.

Art. 29 Grundversorgung

Der Abschnitt Grundversorgung wird gestrichen. Er ist durch das Stromversorgungsgesetz und die Stromversorgungsverordnung ausreichend definiert.

Art. 37 Definition, Einbau

Es werden keine Kosten für Zählerwechsel infolge Umrüstung auf Doppeltarif in Rechnung gestellt.

Art. 45 Anschlussgebühren

Präzisierungen in Bezug auf das Entfernen von Messeinrichtungen, den Rückbau von Anschlussleitungen sowie die Aufteilung von angerechneten Anschlussgebühren auf mehrere Objekte.

Art. 46 Öffentliche Angaben und Leistungen

Die Gemeinde Horgen erhebt seit 2009 eine Gewinnabgabe, die gemäss Gemeindegesetz für Eigenwirtschaftsbetriebe zulässig ist. Mit der vorliegenden Anpassung des Stromversorgungsreglements wird für die bestehende Abgabe eine hinreichende formellgesetzliche Grundlage eingeführt.

Art. 49 Festsetzung der Gebühren, Preise und Abgaben und

Art. 53 Fälligkeiten / Betreibungen / Unterbrechung der Energielieferung

Die beiden Artikel wurden um Doppelspurigkeiten bereinigt.

Art. 51 Sondertarife für Industrie und Gewerbe

Die Bestimmungen für Marktkunden sind durch die übergeordnete Gesetzgebung geregelt und können hier gestrichen werden. Der Artikel entfällt.

Bei Ablehnung der Vorlage

Wird die Totalrevision abgelehnt, fehlen im Stromversorgungsreglement wesentliche Anpassungen an die gültige Gesetzgebung, neuere Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) sowie nötige Präzisierungen aufgrund von aktuellen Gerichtsurteilen.

Antrag

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, der Totalrevision des Stromversorgungsreglements zuzustimmen.

Horgen, 23. August 2021

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen Ihnen, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 1. Oktober 2021

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Roman S. Gemperle, Präsident
Uwe Kappeler, Aktuar

Stromversorgungsreglement – synoptische Darstellung der Änderungen

1. Allgemeine Bestimmungen

bisher

Art. 2 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Stromversorgung. Es gilt für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (nachfolgend Energie-lieferung genannt) aus dem Verteilnetz des Elektrizitätswerkes der Politischen Gemeinde Horgen (nachfolgend EWH genannt) an die Endverbraucher sowie für Eigentümer von elektrischen Installationen, welche direkt an das EWH-Verteilnetz angeschlossen sind (nachstehend Kundschaft genannt). Es bildet zusammen mit den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EWH und seiner Kundschaft.

² Die einzelnen Bestimmungen dieses Reglements gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, sowohl für Netzanschlussnehmer (Endverbraucher mit Netzzugang und Produzenten) als auch für Endverbraucher mit Grundversorgung.

Art. 3 Vertragsgrundlagen und Vertragsbestandteile

¹ Die Rechtsbeziehung zur Kundschaft ist grundsätzlich vertraglicher Natur. Das Stromversorgungsreglement und die relevanten Preisblätter sind integrierender Bestandteil des Vertrages und werden diesem beigelegt, wobei bei Widersprüchen der Vertrag vorgeht. [...]

neu

Art. 2 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Stromversorgung. Es gilt für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (nachfolgend Energie-lieferung genannt) aus dem Verteilnetz des Elektrizitätswerkes der Politischen Gemeinde Horgen (nachfolgend EWH genannt) an die Endverbraucher **und für die Rücklieferung von elektrischer Energie ins EWH-Verteilnetz** sowie für Eigentümer von elektrischen Installationen, welche direkt an das EWH-Verteilnetz angeschlossen sind (nachstehend Kundschaft genannt). Es bildet zusammen mit den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EWH und seiner Kundschaft.

² Die einzelnen Bestimmungen dieses Reglements gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, sowohl für Netzanschlussnehmer (Endverbraucher mit Netzzugang, **Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch** und Produzenten) als auch für Endverbraucher mit Grundversorgung.

Art. 3 Vertragsgrundlagen und Vertragsbestandteile

¹ Die Rechtsbeziehung zur Kundschaft **ergibt sich über die gültige Gesetzgebung, die gültigen Reglemente der Politischen Gemeinde Horgen und der abgeschlossenen Verträge**. Das Stromversorgungsreglement und die relevanten **und jeweils gültigen** Preisblätter sind integrierender

⁵ Bei Kundschaft mit Netzzugang (siehe Art. 13 StromVV) und in besonderen Fällen sind durch das EWH fallweise besondere Lieferbedingungen zu vereinbaren. In diesen Fällen gelten das Stromversorgungsreglement und die Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt worden ist.

⁶ Während der Dauer des Rechtsverhältnisses anerkennt die Kundschaft dieses Stromversorgungsreglement als verbindlich. Es wird den mit der Kundschaft abgeschlossenen Verträgen beigelegt und bildet Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

Art. 5 Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieses Reglements ist: [...]

Art. 7 Entstehung des Rechtsverhältnisses

[...]

³ Freie Endverbraucher mit Anspruch auf Netzzugang:

a) die Kundschaft kann mit schriftlichem Antrag jeweils bis zum 31. Oktober dem EWH mitteilen, dass sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang ab 1. Januar des folgenden Jahres Gebrauch macht;

b) der Netzzugang kann vom EWH mit schriftlicher Begründung innert 10 Arbeitstagen nach Eingang des Gesuches verweigert werden (siehe Art. 13 StromVG);

Bestandteil der Rechtsbeziehung. Bei Vertragsabschlüssen wird das Stromversorgungsreglement beigelegt, wobei bei Widersprüchen der Vertrag vorgeht. [...]

⁵ Bei Kundschaft mit Netzzugang (siehe ~~Art. 13 StromVV~~ ~~und in besonderen Fällen~~) sind durch das EWH fallweise besondere Lieferbedingungen zu vereinbaren. In diesen Fällen gelten das Stromversorgungsreglement und die Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt worden ist.

⁶ Während der Dauer des Rechtsverhältnisses anerkennt die Kundschaft dieses Stromversorgungsreglement als verbindlich. **Es ist auf dem Internet unter www.horgen.ch publiziert.**

Art. 5 Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieses Reglements ist: [...]

d) bei Stromproduzenten: Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Produktionsanlage.

e) beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV): Der von der ZEV eingesetzte ZEV-Verwalter.

Art. 7 Entstehung des Rechtsverhältnisses

[...]

Absatz 3 entfällt

c) gemäss StromVV Art. 11 Abs. 2 entfällt mit dem Netzzugang die Lieferpflicht des EWH nach StromVG Art. 6 endgültig.

⁴ Die Vertragsdauer richtet sich nach der Energielieferung des EWH bzw. nach der Laufzeit des Energieliefervertrages eines Dritten.

⁵ Verfügt die Kundschaft über einen Netzzugang (Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag), so ist sie verpflichtet, für einen gültigen und vollzugsfähigen Energieliefervertrag mit dem EWH oder Dritten besorgt zu sein. Bezieht sie dennoch Elektrizität aus dem EWH-Verteilnetz, so kommt mit dem Energiebezug ohne weiteres ein Energieliefervertrag zwischen dem EWH und dem Energiebezüger bzw. der Energiebezügerin zu Stande. Das EWH kann die Energiepreise frei bestimmen, da keine Versorgungspflicht gemäss Art. 6 StromVG vorliegt. [...]

Art. 8 Beendigung des Rechtsverhältnisses

¹ Das Rechtsverhältnis kann von der Kundschaft und in Bezug auf die Stromlieferung vom EWH nach Massgabe der vertraglichen Bestimmungen beendet werden.

² Handänderungen, Wohnungswechsel der Kundschaft usw. sind dem EWH sowohl vom Strombezüger bzw. der Strombezügerin wie auch von der Eigentümerschaft bzw. von deren Verwaltung mindestens 14 Tage zum Voraus unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

³ Das Rechtsverhältnis endet mit der rechtzeitigen Abmeldung beim EWH auf den angegebenen Zeitpunkt. Die bisherige Kundschaft haftet für die Bezahlung des gelieferten Stroms und möglichen weiteren Kosten und Umtriebe bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses. [...]

³ Solange ein Anschluss ans Verteilnetz des EWH besteht, besteht das Rechtsverhältnis.

⁴ Verfügt die Kundschaft über einen Netzzugang (Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag), so ist sie verpflichtet, für einen gültigen und vollzugsfähigen Energieliefervertrag mit dem EWH oder Dritten besorgt zu sein. Bezieht sie dennoch Elektrizität aus dem EWH-Verteilnetz, so kommt mit dem Energiebezug ohne weiteres ein Energieliefervertrag zwischen dem EWH und dem Energiebezüger bzw. der Energiebezügerin zu Stande. Das EWH bestimmt die Energiepreise, da keine Versorgungspflicht gemäss ~~Art. 6~~ StromVG vorliegt. [...]

Art. 8 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Abs. 1 entfällt

¹ Handänderungen, Wohnungswechsel der Kundschaft usw. sind dem EWH sowohl vom Strombezüger bzw. der Strombezügerin wie auch von der Eigentümerschaft bzw. von deren Verwaltung mindestens 14 Tage zum Voraus unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

² Das Rechtsverhältnis endet mit der rechtzeitigen Abmeldung beim EWH auf den angegebenen Zeitpunkt. Die bisherige Kundschaft haftet für die Bezahlung des gelieferten Stroms (**insbesondere der Netznutzung und Abgaben**) und möglichen weiteren Kosten und Umtriebe bis

⁶ Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses können Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung auf ihre Kosten verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht ebenfalls zu ihren Lasten.

Art. 10 Datenschutz, Datenaustausch

¹ Das EWH und die Kundschaft nutzen und verarbeiten die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser Bestimmungen und der separat abgeschlossenen Verträge erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz, soweit diese zur Abwicklung des Rechtsverhältnisses und der Versorgungsaktivitäten des EWH notwendig sind. Das EWH ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der relevanten Rechtsverhältnisse erforderlich ist. Das EWH darf ferner Daten zwecks Erstellung von Prognosen verarbeiten. Die Kundschaft erklärt hierzu ihr Einverständnis. [...]

2. Stromversorgungsanlagen

bisher

Art. 11 Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält das EWH ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes und des Kantons entspricht.

zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses. [...]

⁵ Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses können Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung **auf ihre Kosten** verlangen. ~~Eine spätere Wiedermontage geht ebenfalls zu ihren Lasten.~~

Art. 10 Datenschutz, Datenaustausch

¹ Das EWH und die Kundschaft nutzen und verarbeiten die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser Bestimmungen und der separat abgeschlossenen Verträge erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz, soweit diese zur Abwicklung des Rechtsverhältnisses und der Versorgungsaktivitäten des EWH notwendig sind. Das EWH ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der relevanten Rechtsverhältnisse erforderlich ist. Das EWH darf ferner Daten zwecks Erstellung von Prognosen verarbeiten. Die Kundschaft erklärt hierzu **stillschweigend** ihr Einverständnis. [...]

neu

Art. 11 Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält das EWH ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den **gesetzlichen Vorgaben** entspricht.

Art. 12 Erstellung, Betrieb, Unterhalt der Anlagen

¹ Zur Sicherung eines einwandfreien Betriebs bauen und betreiben die Vertragsparteien ihre Anlagen nach übereinstimmenden, den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Kriterien.

Art. 13 Schutz von Personen und Werkanlagen

[...]

³ Bodenleitungen: Beabsichtigt die Kundschaft bzw. Hauseigentümerschaft oder Dritte auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat sie sich vorgängig beim EWH über die Lage allfälliger im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen.

⁴ Sind bei Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist das EWH unverzüglich, spätestens vor dem Zudecken, zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können. Eine Kostenbeteiligung wird der Kundschaft in Rechnung gestellt. Die Kundschaft bzw. Hauseigentümerschaft ist verantwortlich, wenn dabei Schäden verursacht werden, auch wenn sie erst zu einem späteren Zeitpunkt bemerkt werden.

⁵ Für Schäden, die aufgrund fehlerhafter Plandaten allenfalls entstehen können, lehnt das EWH jegliche Haftung ab.

⁶ Die Kundschaft ist verantwortlich, dass die Weisungen des EWH und diese Bestimmungen von ihren Beauftragten und Helfern eingehalten werden.

Art. 15 Beanspruchung von Privatgrund, Dienstbarkeiten, Raumbedarf

¹ Die Kundschaft erteilt dem EWH zur Sicherung aller auf Privatgrundstücken

Art. 12 Erstellung, Betrieb, Unterhalt der Anlagen

¹ Zur Sicherung eines einwandfreien Betriebs bauen und betreiben die **Parteien** ihre Anlagen nach übereinstimmenden, den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Kriterien.

Art. 13 Schutz von Personen und Werkanlagen

[...]

³ Bodenleitungen: Beabsichtigt die Kundschaft bzw. Hauseigentümerschaft oder Dritte auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat sie sich vorgängig **beim EWH** über die Lage allfälliger im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. **Die nötigen Aufbruchbewilligungen sind vom Verursacher einzuholen.**

⁴ Sind bei Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist das EWH unverzüglich, spätestens vor dem Zudecken, zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können. Eine Kostenbeteiligung wird dem **Verursacher** in Rechnung gestellt. Die Kundschaft bzw. Hauseigentümerschaft **oder der Dritte** ist verantwortlich, wenn dabei Schäden verursacht werden, auch wenn sie erst zu einem späteren Zeitpunkt bemerkt werden.

⁵ Für Schäden, die aufgrund fehlerhafter Plandaten **allenfalls** entstehen können, lehnt das EWH jegliche Haftung ab.

⁶ Die Kundschaft **oder der Dritte** ist verantwortlich, dass die Weisungen des EWH und diese Bestimmungen von ihren Beauftragten und Helfern eingehalten werden.

Art. 15 Beanspruchung von Privatgrund, Dienstbarkeiten, Raumbedarf

¹ Die Kundschaft erteilt dem EWH zur Sicherung aller auf Privatgrundstücken

erstellten Bauten und Anlagen des EWH-Verteilnetzes inkl. Kommunikationsleitungen kostenlos das Bau- und Durchleitungsrecht im Sinne von Art. 691 ff. ZGB. Sie verpflichtet sich, dieses Bau- und Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Diese Rechte sind auf Kosten der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Entschädigung für die Einräumung der Rechte bemisst sich nach den geltenden Ansätzen. Zusätzlich bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle vorbehalten.

² Die Kundschaft stellt dem EWH den für die verschiedenen Installationen notwendigen Raum kostenlos zur Verfügung. Sie räumt dem EWH eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit ein. Das EWH ist ohne weiteres berechtigt, die Installationen auch zur Stromabgabe an Dritte zu benützen.

3. Netzanschluss

bisher

Art. 16 Definition

[...]

² Grenzstelle

Die Grenzstelle bezeichnet die Eigentums-
grenze für den Netzanschluss und grenzt
die betriebliche Verantwortung zwischen
der Kundschaft und dem EWH ab:

a) beim unterirdischen und oberirdischen Niederspannungs-Netzanschluss liegt die Grenzstelle an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers der Liegenschaft. Der Hausanschlusskasten ist Eigentum der Kundschaft, die Rohrleitung und das Kabel sind im Eigentum des EWH;

erstellten Bauten und Anlagen des EWH-Verteilnetzes inkl. Kommunikationsleitungen kostenlos das Bau- und Durchleitungsrecht im Sinne von Art. 691 ff. ZGB. Sie verpflichtet sich, dieses Bau- und Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. ~~Diese Rechte sind auf Kosten der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen im Grundbuch eintragen zu lassen.~~ Die Entschädigung für die Einräumung der Rechte bemisst sich nach den geltenden Ansätzen. ~~Die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle erfolgt nach Vereinbarung.~~

² Die Kundschaft stellt dem EWH den für die verschiedenen Installationen notwendigen Raum kostenlos zur Verfügung. ~~Sie räumt dem EWH eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit ein.~~ Das EWH ist ohne weiteres berechtigt, die Installationen auch zur Stromabgabe an Dritte zu benützen.

neu

Art. 16 Definition

[...]

² Grenzstelle

Die Grenzstelle bezeichnet die Eigentums-
grenze für den Netzanschluss und grenzt
die betriebliche Verantwortung zwischen
der Kundschaft und dem EWH ab:

a) beim unterirdischen und oberirdischen Niederspannungs-Netzanschluss liegt die Grenzstelle an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers der Liegenschaft. Der Hausanschlusskasten (HAK) und die Rohrleitung sind im Eigentum der Kundschaft, das Kabel ist im Eigentum des EWH.

b) beim Mittelspannungs-Netzanschluss ist die Grenzstelle vertraglich zu definieren.

³ Netzanschluss

Ungeachtet der Eigentumsgrenze ist das EWH für den Netzanschluss Betriebsinhaberin im Sinne der Elektrizitätsgesetzgebung bis zur Grenzstelle.

Art. 21 Anschluss an das Leitungsnetz

[...]

Art. 22 Bewilligungen

¹ Einer Bewilligung durch das EWH bedürfen: [...]

f) die Energieabgabe durch die Kundschaft an Dritte, in Ausnahmefällen. [...]

⁶ Verweigerung

Die Zustimmung für den Anschluss wird verweigert, u. a. wenn:

a) die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen nicht ausreicht;

b) durch den Anschluss die allgemeine Energieversorgung beeinträchtigt wird oder andere elektrische Einrichtungen sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflusst werden;

c) die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen sowie die anerkannten Regeln EN, NIV, NIN, Normen der Electrosuisse nicht erfüllt sind. Die Zustimmung des

b) beim Mittelspannungs-Netzanschluss ist die Grenzstelle vertraglich zu definieren. **Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Endverschlüsse der Zuleitungskabel als Grenzstelle.**

³ Netzanschluss

Ungeachtet der Eigentumsgrenze ist das EWH für den Netzanschluss Betriebsinhaberin im Sinne der **Gesetzgebung** bis zur Grenzstelle. **Arbeiten dürfen ausschliesslich von EWH-Personal durchgeführt werden.**

Art. 21 Anschluss an das Leitungsnetz

[...]

⁵ **Die Kosten für die Tiefbauarbeiten sowie die Koordination und Auftragserteilung gehen zu Lasten des Eigentümers bzw. der Eigentümerin.**

Art. 22 Bewilligungen

¹ Einer Bewilligung durch das EWH bedürfen: [...]

f) die Energieabgabe durch die Kundschaft an Dritte **in Ausnahmefällen.**

g) **der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch sowie die Eigenverbrauchsgemeinschaft. [...]**

Absatz 6 entfällt

Anschlusses bedeutet keine Anerkennung der Erfüllung dieser Vorschriften.

Art. 24 Hausinstallationen

¹ Vorschriften: Erstellung, Änderung oder Erweiterung und Unterhalt von Hausinstallationen sind nach den gesetzlichen Vorschriften, den Vorschriften der NIV, der NIN und des EWH auszuführen. [...]

³ Weiterleitung: Feste Installationen für die Weiterleitung von Energie auf andere Grundstücke sind nur mit Bewilligung des EWH gestattet. [...]

⁸ Für die Sicherheit der Hausinstallationen ist der Eigentümer verantwortlich. Er lässt seine Hausinstallationen periodisch auf Anzeige des EWH hin gemäss NIV kontrollieren und lässt den Sicherheitsnachweis dem EWH zukommen.

Art. 26 Instandhaltung, Ersatz oder Verlegung des Netzanschlusses

¹ Das EWH entscheidet, ob und wann bestehende Kabel erneuert werden müssen. Es begründet diesen Entscheid.

² Das EWH übernimmt die Kosten des Anschlusskabels und für die baulichen Voraussetzungen (Bauarbeiten und Kabelschutz) im privaten Grund. Im Falle von Verlegungen von Netzanschlüssen oder im Falle des Unterhalts oder der Erneuerung von Leitungen ausserhalb der Bauzone trägt der Eigentümer die Kosten. Im letzteren Fall kann das EWH die Beitragspflicht im Einzelfall ermässigen oder erlassen.

Art. 24 Hausinstallationen

¹ Vorschriften: Erstellung, Änderung oder Erweiterung und Unterhalt von Hausinstallationen sind nach den gesetzlichen Vorschriften, den Vorschriften der NIV, der NIN und des EWH auszuführen. **Bei nicht einhalten des Art. 23 NIV kann das EWH beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) eine Verzeigung erwirken. Die dabei entstehenden zusätzlichen Aufwände werden verrechnet. [...]**

³ Weiterleitung: Feste Installationen für die Weiterleitung von Energie auf andere Grundstücke sind nur mit Bewilligung des EWH gestattet. **Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch muss dem EWH angemeldet werden. [...]**

⁸ Für die Sicherheit der Hausinstallationen ist der Eigentümer **bzw. die Eigentümerin** verantwortlich. Er bzw. sie lässt die Hausinstallationen periodisch auf Anzeige des EWH hin gemäss NIV kontrollieren und lässt eine Kopie des Sicherheitsnachweises (**SiNa**) dem EWH zukommen.

Art. 26 Instandhaltung, Ersatz oder Verlegung des Netzanschlusses

¹ Das EWH entscheidet, ob und wann bestehende Kabel erneuert werden müssen. **Es begründet diesen Entscheid.**

Absatz 2 entfällt

Art. 27 Übertragung des Netzanschlusses

Der Netzanschlussvertrag für den Anschluss bzw. die Anschlüsse der Kundschaft ist in der Regel von der Kundschaft auf den neuen Eigentümer bzw. die neue Eigentümerin zu übertragen bzw. zu überbinden.

Art. 27 Übertragung des Netzanschlusses

Der Netzanschlussvertrag für den Anschluss bzw. die Anschlüsse der Kundschaft ist ~~in der Regel~~ von der Kundschaft auf den neuen Eigentümer bzw. die neue Eigentümerin zu übertragen ~~bzw. zu überbinden~~.

Art. 28 Auflösung des Netzanschlusses

¹ Die Auflösung eines bestehenden Netzanschlusses ist nur beim Abbruch der angeschlossenen Gebäude oder Anlagen möglich. Die Voraussetzungen und Modalitäten zur Auflösung des Netzanschlusses sind zwischen dem EWH und dem Netzanschlussnehmer zu vereinbaren. [...]

Art. 28 Auflösung des Netzanschlusses

¹ Die Auflösung eines bestehenden Netzanschlusses ist nur beim Abbruch der angeschlossenen Gebäude oder Anlagen möglich. Die Voraussetzungen und Modalitäten zur Auflösung des Netzanschlusses sind zwischen dem EWH und dem Netzanschlussnehmer zu vereinbaren. **Ausnahme bildet der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.** [...]

4. Netznutzung

bisher

Art. 29 Grundversorgung

Solange die Kundschaft ohne Netzzugang in einem Lieferverhältnis mit dem EWH steht (sogenannte Grundversorgung), umfasst dieses die Energielieferung und die Netznutzung am Ausspeisepunkt bei der Kundschaft.

Art. 30 Netznutzung bei Energielieferungen Dritter

Kundschaft, die am EWH-Verteilnetz angeschlossen ist und die elektrische Energie nicht vom EWH, sondern nach ihrer Wahl von einem Dritten aufgrund eines gültigen Vertrages bezieht, hat Anspruch auf Ausspeisung der von Dritten gelieferten elektrischen Energie aus dem EWH-Verteilnetz über den bestehenden Anschluss des

neu

entfällt

Art. 29 Netznutzung bei Energielieferungen Dritter

Kundschaft, die am EWH-Verteilnetz angeschlossen ist und die elektrische Energie nicht vom EWH, sondern nach ihrer Wahl von einem Dritten aufgrund eines gültigen Vertrages bezieht, hat Anspruch auf Ausspeisung der von Dritten gelieferten elektrischen Energie aus dem EWH-Verteilnetz über den bestehenden Anschluss des

EWH-Verteilnetzes. In diesem Fall muss die Kundschaft mit dem EWH zwingend vor Beginn dieser Energielieferung einen Netznutzungsvertrag abschliessen. Die Wahl eines Drittlieferanten ist nur möglich, sofern und soweit dies die Gesetze des Bundes und des Kantons zulassen.

Art. 33 Unterbrechung der Netznutzung und Einstellung der Lieferung elektrischer Energie sowie von Rücklieferungen infolge Kundenverhaltens

¹ Das EWH ist berechtigt, in der Regel nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung zu unterbrechen und die Lieferung einzustellen, wenn die Kundschaft:

- a) ihren Zahlungsverpflichtungen für die Netznutzung, die Erschliessungskosten, die Anschlussgebühren, den Bezug von Energie- bzw. Kommunikationsdiensten sowie Abgaben nicht fristgerecht nachkommt oder keine Gewähr besteht, dass die Bezahlung künftiger Rechnungen besteht, und wenn sie sich weigert, dem EWH die Energielieferung bzw. die Netznutzung zu vergüten;
- b) Einrichtungen verwendet, die den Netzbetrieb beeinträchtigen;
- c) elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährdet, und wenn sie bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus ihren Anlagen keine Abhilfe schafft;
- d) rechtswidrig Leistungen des EWH bezieht;
- e) den Beauftragten des EWH der Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
- f) trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Verpflichtungen in diesen

EWH-Verteilnetzes. ~~In diesem Fall muss die Kundschaft mit dem EWH zwingend vor Beginn dieser Energielieferung einen Netznutzungsvertrag abschliessen.~~ Die Wahl eines Drittlieferanten ist nur möglich, sofern und soweit dies die Gesetze des Bundes und des Kantons zulassen.

Art. 32 Unterbrechung der Netznutzung und Einstellung der Lieferung elektrischer Energie sowie von Rücklieferungen infolge Kundenverhaltens

Absätze 1 und 2 entfallen

Bestimmungen, in den Reglementen oder in den separat abgeschlossenen Verträgen verstösst.

² Aus der rechtmässigen Unterbrechung der Lieferung von Energie entsteht der Kundschaft kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

³ Mangelhafte Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht oder welche beträchtliche Rückwirkungen auf das Verteilnetz haben, können durch Beauftragte des EWH oder durch das eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom EWH-Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Mangelhafte Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht oder welche beträchtliche Rückwirkungen auf das Verteilnetz haben, können durch Beauftragte des EWH oder durch das eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom EWH-Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

6. Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen

bisher

Art. 37 Definition, Einbau

[...]

³ Bei Neubauten wird generell eine Doppeltarifmesseinrichtung installiert. Bei bestehenden Installationen erfolgt die Umrüstung von Einfach- auf Doppeltarifmessung auf Kosten des Netzanschlussnehmers.

⁴ Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen dürfen nur durch Mitarbeitende des EWH montiert, entfernt, ersetzt, plombiert oder deplombiert werden. Nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Mess- und Steuereinrichtung herstellen oder unterbrechen. Die Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. [...]

⁸ Fernablesung: Das EWH kann eine Fernablesung der Messeinrichtung installieren. Erfolgt dies auf Wunsch der Kundschaft (Netzanschlussnehmer oder Endverbraucher), so sind die dadurch verursachten

neu

Art. 36 Definition, Einbau

[...]

³ Bei Neubauten wird generell eine Doppeltarifmesseinrichtung installiert. ~~Bei bestehenden Installationen erfolgt die Umrüstung von Einfach- auf Doppeltarifmessung auf Kosten des Netzanschlussnehmers.~~

⁴ Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen dürfen nur durch Mitarbeitende des EWH montiert, entfernt, ersetzt, plombiert oder deplombiert werden. Nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Mess- und Steuereinrichtung herstellen oder unterbrechen. ~~Die Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.~~ [...]

⁸ Fernablesung: Das EWH muss eine Fernablesung der Messeinrichtung installieren. ~~Der Anschlussnehmer muss den Platz für die Datenleitung (z.B. Telefonleitung mit Direktwahl), den Anschluss an diese sowie~~

Anschaffungskosten und wiederkehrenden Kosten durch diesen zu tragen (siehe Art. 8 Ziffer 5 StromVV). In diesem Fall muss der Anschlussnehmer auch den Platz für die Datenleitung (z. B. Telefonleitung mit Direktwahl), den Anschluss an diese sowie deren Benutzung kostenlos zur Verfügung stellen. [...]

deren Benutzung kostenlos zur Verfügung stellen. [...]

Art. 42 Mehrere Messeinrichtungen

¹ Wünscht die Kundschaft zusätzliche private Messeinrichtungen, so hat sie die Kosten für Anschaffung, Einbau, Unterhalt und weitere Dienstleistungen zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.

² Das EWH ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Messeinrichtungen zu übernehmen.

Art. 41 Mehrere Messeinrichtungen

¹ Wünscht die Kundschaft zusätzliche private Messeinrichtungen, so hat sie die Kosten für Anschaffung, Einbau, Unterhalt und weitere Dienstleistungen zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. **Ausnahme bildet der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.**

² **Das EWH haftet nicht für fehlende oder falsche Daten der privaten Messeinrichtung. Bei Abweichungen zwischen der Messung des EWH und der privaten Messeinrichtung sind die Verbrauchsdaten des EWH massgebend.**

7. Gebühren, Preise, Abgaben und Leistungen

bisher

Art. 43 Eigenwirtschaftlichkeit / Kostendeckung

Der Bau und Betrieb der Stromversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung: [...]

e) Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie (Strom); [...]

Art. 45 Anschlussgebühren

[...]

² Werden nicht mehr benützte Objekte vom EWH-Verteilnetz abgetrennt, so entfällt eine Rückerstattung der Anschluss-

neu

Art. 42 Eigenwirtschaftlichkeit / Kostendeckung

Der Bau und Betrieb der Stromversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung: [...]

e) **Energielieferung**; [...]

Art. 44 Anschlussgebühren

[...]

² Werden nicht mehr benützte Objekte vom EWH-Verteilnetz abgetrennt, so entfällt eine Rückerstattung der Anschluss-

gebühren. Wenn an derselben Stelle innerhalb 10 Jahren ein neues Objekt entsteht, das wieder an das EWH-Verteilnetz angeschlossen wird, wird die früher installierte und bezahlte Anschlussleistung bei der Bemessung der Anschlussgebühren angerechnet.

³ Eine Übertragung von Ansprüchen aus Anschlussgebühren von einem auf ein anderes Grundstück ist nicht möglich. [...]

⁵ Gemeinsamer Anschluss: Dient ein Hausanschluss gemäss Entscheid des EWH gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen usw.), so haben die entsprechenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsam für die Anschlussgebühren aufzukommen und haften solidarisch. Sie verständigen sich vor Erstellung des Anschlusses über die zu ihren Lasten anfallenden Aufwendungen und Verpflichtungen. [...]

gebühren. Wenn an derselben Stelle innerhalb 10 Jahren, vom Zeitpunkt des Entfernens der Messeinrichtung gezählt, ein neues Objekt entsteht, das wieder an das EWH-Verteilnetz angeschlossen wird, wird die früher installierte und bezahlte Anschlussleistung bei der Bemessung der Anschlussgebühren angerechnet. Werden die Messeinrichtungen demontiert, wird die Anschlussleistung durch das EWH zurückgebaut.

³ a) Eine Übertragung von Ansprüchen aus Anschlussgebühren von einem auf ein anderes Grundstück ist nicht möglich.

b) Werden bestehende Anschlüsse auf mehrere Objekte oder auf verschiedene Parzellen aufgeteilt, muss die Verteilung bereits angerechneter Anschlussgebühren durch die Grundeigentümer verhandelt werden.

c) Wenn die Kundschaft während den letzten 10 Jahren die Anschlussleistung nicht oder nur bis zu 60 Prozent nutzt, kann das EWH die Anschlussleistung unter Berücksichtigung einer Reserve angemessen vermindern. [...]

⁵ a) Gemeinsamer Anschluss: Dient ein Hausanschluss gemäss Entscheid des EWH gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen usw.), so haben die entsprechenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsam für die Anschlussgebühren aufzukommen und haften solidarisch. Sie verständigen sich vor Erstellung des Anschlusses über die zu ihren Lasten anfallenden Aufwendungen und Verpflichtungen.

b) Werden verschiedene Grundstücke zusammengeschlossen, so werden alle bestehenden Anschlussgebühren angerechnet. [...]

Art. 46 Öffentliche Abgaben und Leistungen

Die periodisch fällig werdenden öffentlichen Abgaben sind Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen und an weitere öffentliche Einrichtungen (z. B. Konzessionsabgaben, Systemdienstleistungen, KEV etc.). Sie richten sich nach den jeweils geltenden Preisblättern und werden zusammen mit der Energielieferung in Rechnung gestellt.

Art. 49 Festsetzung der Gebühren, Preise und Abgaben

[...]

² Für freie Endverbraucher mit Netzzugang kann das EWH die Energiekonditionen frei bestimmen, da keine Versorgungspflicht gemäss Art. 6 StromVG vorliegt. Die Festsetzung dieser marktüblichen Tagespreise ist somit von der vorgängigen Genehmigung durch den Gemeinderat und der amtlichen Publikationspflicht befreit, das Rechtsmittel ist ausgeschlossen.

Art. 51 Sondertarife für Industrie und Gewerbe

Für spezielle Bezugsverhältnisse wie hohe Anschlusswerte von Industrieanlagen, stark schwankende Bezüge und andere, nicht dem Normalverbrauch zuzurechnende Anwendungen wird ein den Gegebenheiten angepasster, kostendeckender Sondertarif berechnet.

Art. 45 Öffentliche Abgaben und Leistungen

¹ Die jährliche Gewinnabgabe an den allgemeinen Haushalt beträgt 1,35 Rappen pro Kilowattstunde. Die Werke sind berechtigt, die Abgabe auf ihre jeweiligen Endverbraucher zu überwälzen. Die Abgabe ist in der Rechnung an den Endverbraucher nach Massgabe der geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.

² Die periodisch fällig werdenden öffentlichen Abgaben sind Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen gemäss Absatz 1 und an weitere öffentliche Einrichtungen (z.B. Systemdienstleistungen, KEV etc.). Sie richten sich nach den jeweils geltenden Preisblättern und werden zusammen mit der Energielieferung in Rechnung gestellt.

Art. 48 Festsetzung der Gebühren, Preise und Abgaben

[...]

Absatz 2 entfällt

entfällt

Art. 53 Fälligkeiten / Betreibung / Unterbrechung der Energielieferung

[...]

² Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Säumige erhalten eine erste schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Ab der 1. Mahnung kann ein Verzugszins von 5 % in Rechnung gestellt werden. Weitere Umtriebe werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Bei ungenutztem Ablauf der gewährten Zahlungsfristen wird das Betreibungsverfahren eingeleitet. [...]

⁹ Widerspruch und Anerkennung der Rechnung: Die Kundschaft hat die ihr zugestellten Rechnungen zu prüfen. Falls sie mit der Anschrift und/oder den ihr in Rechnung gestellten Beträgen nicht einverstanden ist, hat sie innert einer Frist von 14 Tagen nach Empfang der Rechnung zu widersprechen, ansonsten gilt die Rechnung als stillschweigend anerkannt. Vorbehalten bleibt die Anpassung von technischen Messfehlern.

Art. 55 Leistungseinstellung und Haftungsausschluss

¹ Leistungseinstellung: Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist das EWH berechtigt, die Erstellung des Anschlusses und die Benutzung des EWH-Verteilnetzes zu verweigern bzw. ihre Anlage vom EWH-Verteilnetz zu trennen und die Energielieferung einzustellen oder den örtlichen Netzbetreiber zur Trennung und Einstellung anzuweisen, wenn die Kundschaft:

a) ihren Zahlungsverpflichtungen für die Netznutzung, die Erschliessungskosten, die Anschlussgebühren, den Bezug von

Art. 51 Fälligkeiten / Betreibung / Unterbrechung der Energielieferung

[...]

² Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Säumige erhalten eine erste schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Ab der 1. Mahnung kann ein Verzugszins von 5 % in Rechnung gestellt werden. Weitere Umtriebe werden nach tatsächlichem Aufwand **verrechnet**. ~~Bei ungenutztem Ablauf der gewährten Zahlungsfristen wird das Betreibungsverfahren eingeleitet.~~ [...]

⁵ ~~Bei ungenutztem Ablauf der gewährten Zahlungsfristen wird das Betreibungsverfahren eingeleitet.~~ [...]

¹⁰ Widerspruch und Anerkennung der Rechnung: Die Kundschaft hat die ihr zugestellten Rechnungen zu prüfen. Falls sie mit der Anschrift und/oder den ihr in Rechnung gestellten Beträgen nicht einverstanden ist, hat sie innert einer Frist von **20** Tagen nach Empfang der Rechnung zu widersprechen, ansonsten gilt die Rechnung als stillschweigend anerkannt. Vorbehalten bleibt die Anpassung von technischen Messfehlern.

Art. 53 Leistungseinstellung und Haftungsausschluss

¹ Leistungseinstellung: Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist das EWH berechtigt, die Erstellung des Anschlusses und die Benutzung des EWH-Verteilnetzes zu verweigern bzw. ihre Anlage vom EWH-Verteilnetz zu trennen und die Energielieferung einzustellen oder den örtlichen Netzbetreiber zur Trennung und Einstellung anzuweisen, wenn die Kundschaft:

a) **ihren Zahlungsverpflichtungen für die Netznutzung, die Energielieferung, die Abgaben, die Erschliessungskosten oder**

Energie- bzw. Kommunikationsdiensten sowie Abgaben nicht fristgerecht nachkommt oder keine Gewähr besteht, dass die Bezahlung künftiger Rechnungen erfolgt, und wenn sie sich weigert, dem EWH die Energielieferung bzw. die Netznutzung zu vergüten; [...]

die Anschlussgebühren nicht fristgerecht nachkommt oder keine Gewähr besteht, dass die Bezahlung künftiger Rechnungen erfolgt. [...]

8. Schlussbestimmungen

bisher

Art. 63 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Bestimmungen

¹ Dieses Stromversorgungsreglement tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

² Mit diesem Stromversorgungsreglement wird das "Reglement über die Abgabe elektrischer Energie" vom 27. Oktober 1986 ausser Kraft gesetzt. [...]

Art. 64 Genehmigung

Die Gemeindeversammlung Horgen hat das vorliegende Reglement am 13. Juli 2013 genehmigt.

neu

Art. 61 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Bestimmungen

¹ Dieses Stromversorgungsreglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Es ersetzt das Stromversorgungsreglement vom 1. Juli 2013. [...]

Art. 62 Genehmigung

Die Gemeindeversammlung Horgen hat das vorliegende Reglement am 9. Dezember 2021 genehmigt.

Gültig ab 1. Januar 2022

I Stromversorgungsreglement



1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

Gestützt auf Art. 16 Abs. 4 und Art. 57 Abs. 3 der Gemeindeordnung Horgen erlässt die Gemeindeversammlung dieses Stromversorgungsreglement.

Art. 2 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Stromversorgung. Es gilt für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (nachfolgend Energielieferung genannt) aus dem Verteilnetz des Elektrizitätswerkes der Politischen Gemeinde Horgen (nachfolgend EWH genannt) an die Endverbraucher und für die Rücklieferung von elektrischer Energie ins EWH-Verteilnetz sowie für Eigentümer von elektrischen Installationen, welche direkt an das EWH-Verteilnetz angeschlossen sind (nachstehend Kundschaft genannt). Es bildet zusammen mit den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EWH und seiner Kundschaft.
- 2 Die einzelnen Bestimmungen dieses Reglements gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, sowohl für Netzanschlussnehmer (Endverbraucher mit Netzzugang, Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch und Produzenten) als auch für Endverbraucher mit Grundversorgung.

Art. 3 Vertragsgrundlagen und Vertragsbestandteile

- 1 Die Rechtsbeziehung zur Kundschaft ergibt sich über die gültige Gesetzgebung, die gültigen Reglemente der Politischen Gemeinde Horgen und der abgeschlossenen Verträge. Das Stromversorgungsreglement und die relevanten und jeweils gültigen Preisblätter sind integrierender Bestandteil der Rechtsbeziehung. Bei Vertragsabschlüssen wird das Stromversorgungsreglement beigelegt, wobei bei Widersprüchen der Vertrag vorgeht.
- 2 Massgebend sind auch die einschlägigen Gesetze, namentlich das Elektrizitätsgesetz (EleG), das Energiegesetz (EnG) und das Stromversorgungsgesetz (StromVG) mit den jeweiligen Ausführungsverordnungen (u. a. Stromversorgungsverordnung 'StromVV', Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen 'NIV'). Zusätzlich kommen die technischen Normen für Niederspannungsinstallationen 'NIN' sowie die jeweils anerkannten technischen Normen und Empfehlungen der schweizerischen und internationalen Fachverbände und die jeweils gültige Fassung der regionalen Werkvorschriften Zürich zur Anwendung.
- 3 Die Empfehlungen (Branchendokumente) des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) zur Umsetzung des StromVG und deren Vollzugsverordnung sind massgebend für allfällige Lückenfüllung dieses Reglements und für dessen Auslegung.
- 4 Insbesondere müssen die technischen und organisatorischen Bestimmungen für die Nutzung des Netzanschlusses in ihrem Verantwortungsbereich auch von den Endverbrauchern eingehalten werden.
- 5 Bei Kundschaft mit Netzzugang (siehe StromVV) sind durch das EWH fallweise besondere Lieferbedingungen zu vereinbaren. In diesen Fällen gelten das Stromversorgungsreglement und die Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt worden ist.
- 6 Während der Dauer des Rechtsverhältnisses anerkennt die Kundschaft dieses Stromversorgungsreglement als verbindlich. Es ist auf dem Internet unter www.horgen.ch publiziert.

Art. 4 Versorgungsgebiet

Das EWH stellt die Versorgung mit Strom im Wesentlichen innerhalb des Gemeindegebiets Horgen sicher. Dafür besteht gestützt auf die einschlägigen Gesetze grundsätzlich eine Versorgungspflicht.

Art. 5 Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieses Reglements ist:

- a) bei Netzanschlüssen: Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder Baurechtsberechtigte (Netzanschlussnehmer) der angeschlossenen Installationen;
- b) bei Netznutzung: Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieterschaft bzw. der Pächter/die Pächterin von Liegenschaften, Häusern, gewerblichen Räumen, Wohnungen und Objekten mit Mittel- und/oder Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird;
- c) bei Energielieferungen: Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieterschaft bzw. der Pächter/die Pächterin von Liegenschaften, Häusern, gewerblichen Räumen, Wohnungen und Objekten mit elektrischen Installationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst wird;
- d) bei Stromproduzenten: Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Produktionsanlage;
- e) beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV): Der von der ZEV eingesetzte ZEV-Verwalter.

Art. 6 Grundeigentümer/Grundeigentümerinnen

Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümer und Eigentümerinnen eines mit Strom versorgten Grundstücks;
- b) Baurechtsberechtigte eines mit Strom versorgten Gebäudes.

Art. 7 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 1 Das Rechtsverhältnis mit der Kundschaft entsteht in der Regel mit dem vertraglich vereinbarten Anschluss der Installation an das EWH-Verteilnetz und/oder der Anmeldung für den Strombezug. Bei Unterlassung der Anmeldung entsteht das Rechtsverhältnis mit Beginn der Energielieferung. Soweit mit der Kundschaft und dem EWH abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss der Verträge.
- 2 Die Stromlieferung wird in der Regel aufgenommen, sobald die vom EWH bezeichneten Vorleistungen der Kundschaft erfüllt sind.
- 3 Solange ein Anschluss ans Verteilnetz des EWH besteht, besteht das Rechtsverhältnis.
- 4 Verfügt die Kundschaft über einen Netzzugang (Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag), so ist sie verpflichtet, für einen gültigen und vollzugsfähigen Energieliefervertrag mit dem EWH oder Dritten besorgt zu sein. Bezieht sie dennoch Elektrizität aus dem EWH-Verteilnetz, so kommt mit dem Energiebezug ohne weiteres ein Energieliefervertrag zwischen dem EWH und dem Energiebezüger bzw. der Energiebezügerin zu Stande. Das EWH bestimmt die Energiepreise, da keine Versorgungspflicht gemäss StromVG vorliegt.
- 5 Besondere Bestimmungen:
 - a) mit Unter- und Kurzzeitmieterschaft entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis;
 - b) in Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Waschküchen, Tiefgarage usw.) mit der Liegenschaftseigentümerschaft oder der von ihr bezeichneten Vertretung (Verwaltung oder Treuhänder);

- c) temporäre und provisorische Anschlüsse.

Art. 8 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 1 Handänderungen, Wohnungswechsel der Kundschaft usw. sind dem EWH sowohl vom Strombezüger bzw. der Strombezügerin wie auch von der Eigentümerschaft bzw. von deren Verwaltung mindestens 14 Tage zum Voraus unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.
- 2 Das Rechtsverhältnis endet mit der rechtzeitigen Abmeldung beim EWH auf den angegebenen Zeitpunkt. Die bisherige Kundschaft haftet für die Bezahlung des gelieferten Stroms (insbesondere der Netznutzung und Abgaben) und möglichen weiteren Kosten und Umtriebe bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses.
- 3 Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren und hat keine Auflösung des Rechtsverhältnisses zur Folge.
- 4 Stromverbrauch und mögliche weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zulasten des Eigentümers.
- 5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses können Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen.

Art. 9 Haftung

Das EWH haftet, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach der Norm EN 50160. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Kundschaft hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihr aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst, sofern nicht mindestens grobfahrlässig fehlerhaftes Verhalten des Netzbetreibers als Ursache nachgewiesen wird.

Art. 10 Datenschutz, Datenaustausch

- 1 Das EWH und die Kundschaft nutzen und verarbeiten die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser Bestimmungen und der separat abgeschlossenen Verträge erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz, soweit diese zur Abwicklung des Rechtsverhältnisses und der Versorgungsaktivitäten des EWH notwendig sind. Das EWH ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der relevanten Rechtsverhältnisse erforderlich ist. Das EWH darf ferner Daten zwecks Erstellung von Prognosen verarbeiten. Die Kundschaft erklärt hierzu stillschweigend ihr Einverständnis.
- 2 Das EWH schliesst jegliche Haftung für die unbefugte Verwendung der übermittelten Daten durch Dritte aus.

2. Stromversorgungsanlagen

Art. 11 Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält das EWH ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Art. 12 Erstellung, Betrieb, Unterhalt der Anlagen

- 1 Zur Sicherung eines einwandfreien Betriebs bauen und betreiben die Parteien ihre Anlagen nach übereinstimmenden, den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Kriterien.
- 2 Unterhalt und Versicherung sowie die Kosten allfälliger Erweiterungen und Abänderungen der kundeneigenen Anlagen gehen zulasten der betreffenden Eigentümerschaft.
- 3 Kundeneigene mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine unzumutbare Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, können durch das EWH ohne vorherige Mahnung vom EWH-Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden. Das EWH ist berechtigt, jederzeit weitere angemessene technische Auflagen anzuordnen.

Art. 13 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 1 Freileitungen: Wenn in der Nähe von Mittel- und Niederspannungsfreileitungen Arbeiten ausgeführt werden müssen, bei denen Personen gefährdet werden könnten, so ist dies dem EWH vorgängig zu melden. Das EWH besorgt die allenfalls erforderliche Isolierung oder Abschaltung der Leitung oder andere Sicherheitsmassnahmen gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.
- 2 Wenn der Verursacher in der Nähe von elektrischen Anlagen des EWH Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen beschädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies dem EWH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Das EWH legt in Absprache mit der Kundschaft oder den Dritten die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen gegen eine angemessene Kostenbeteiligung fest. Ohne Absprache haftet die Kundschaft bzw. Dritte für die Schäden an elektrischen Anlagen, die sich aus diesen Arbeiten ergeben könnten.
- 3 Bodenleitungen: Beabsichtigt die Kundschaft bzw. Hauseigentümerschaft oder Dritte auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat sie sich vorgängig über die Lage allfälliger im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Die nötigen Aufbruchbewilligungen sind vom Verursacher einzuholen.
- 4 Sind bei Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist das EWH unverzüglich, spätestens vor dem Zudecken, zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können. Eine Kostenbeteiligung wird dem Verursacher in Rechnung gestellt. Die Kundschaft bzw. Hauseigentümerschaft oder der Dritte ist verantwortlich, wenn dabei Schäden verursacht werden, auch wenn sie erst zu einem späteren Zeitpunkt bemerkt werden.
- 5 Für Schäden, die aufgrund fehlerhafter Plandaten entstehen können, lehnt das EWH jegliche Haftung ab.
- 6 Die Kundschaft oder der Dritte ist verantwortlich, dass die Weisungen des EWH und diese Bestimmungen von ihren Beauftragten und Helfern eingehalten werden.

Art. 14 Zutrittsrecht, Beanspruchung von Privatgrund

- 1 Die Kundschaft ermöglicht dem EWH und den von ihm beauftragten Personen das jederzeitige Zutrittsrecht zu:
 - a) den Betriebsanlagen (elektrische Einrichtungen, usw.);
 - b) den Hausinstallationen und den entsprechenden Räumen;

- c) den Netzanlagen, inkl. Transformatorenstationen und Verteilkabinen;
 - d) den Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen.
- 2 Ebenso besteht das Zutrittsrecht für das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern.

Art. 15 Beanspruchung von Privatgrund, Dienstbarkeiten, Raumbedarf

- 1 Die Kundschaft erteilt dem EWH zur Sicherung aller auf Privatgrundstücken erstellten Bauten und Anlagen des EWH-Verteilnetzes inkl. Kommunikationsleitungen kostenlos das Bau- und Durchleitungsrecht im Sinne von Art. 691 ff. ZGB. Sie verpflichtet sich, dieses Bau- und Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Die Entschädigung für die Einräumung der Rechte bemisst sich nach den geltenden Ansätzen. Die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle erfolgt nach Vereinbarung.
- 2 Die Kundschaft stellt dem EWH den für die verschiedenen Installationen notwendigen Raum kostenlos zur Verfügung. Das EWH ist ohne weiteres berechtigt, die Installationen auch zur Stromabgabe an Dritte zu benutzen.

3. Netzanschluss

Art. 16 Definition

- 1 Netzanschlussstelle: Die Anbindung an das EWH-Verteilnetz erfolgt an der Netzanschlussstelle. Dabei handelt es sich um den Ort der physikalischen Anbindung des Netzanschlusses an das allgemeine Netz.
- 2 Grenzstelle: Die Grenzstelle bezeichnet die Eigentumsgrenze für den Netzanschluss und grenzt die betriebliche Verantwortung zwischen der Kundschaft und dem EWH ab:
- a) beim unterirdischen und oberirdischen Niederspannungs-Netzanschluss liegt die Grenzstelle an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers der Liegenschaft. Der Hausanschlusskasten (HAK) und die Rohrleitung sind im Eigentum der Kundschaft, das Kabel ist im Eigentum des EWH;
 - b) beim Mittelspannungs-Netzanschluss ist die Grenzstelle vertraglich zu definieren. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Endverschlüsse der Zuleitungskabel als Grenzstelle.
- 3 Netzanschluss: Ungeachtet der Eigentumsgrenze ist das EWH für den Netzanschluss Betriebsinhaberin im Sinne der Gesetzgebung bis zur Grenzstelle. Arbeiten dürfen ausschliesslich von EWH-Personal durchgeführt werden.
- 4 Hausinstallation: Die für die Nutzbarmachung der elektrischen Energie erforderlichen Einrichtungen hat die Kundschaft auf eigene Kosten vorschriftsgemäss zu erstellen, zu unterhalten und kontrollieren zu lassen.
- 5 Die Zugänglichkeit der Grenzstelle für das EWH, Noteinsatz- oder Rettungskräfte muss jederzeit gewährleistet sein, andernfalls ist auf Kosten der Kundschaft eine Abtrennbarkeit im Netz zu schaffen. Ohne entsprechende Meldung der Kundschaft geht das EWH von einer jederzeitigen Zugänglichkeit aus.
- 6 Verteilanlagen auf privatem Grund: Wird für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung die Erstellung von Anlagen notwendig (z.B. Transformatorenstationen, Verteilkabinen), so ist die Kundschaft verpflichtet, dem EWH in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 7 Die Lage der Anlagen wird gemeinsam mit der Kundschaft bestimmt. Das EWH ist berechtigt, diese Anlagen auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.

Art. 17 Technischer Anschluss, Zulassungsanforderungen

- 1 Die Kundschaft erhält gegen Bezahlung der Anschlussgebühr das Recht zum technischen Anschluss an die Netzinfrastruktur des EWH. Das Recht auf Anschluss umfasst nicht auch das Recht auf Nutzung und Energielieferung. Dieses Recht unterliegt den diesbezüglichen Bestimmungen.
- 2 Das EWH ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch eine Liegenschaft führende Zuleitung die Anlagen weiterer Anschlussnehmer ohne Kostenfolge für das EWH oder die weitere Kundschaft anzuschliessen. Die Kundschaft ist ohne schriftliche Zustimmung des EWH nicht befugt, Anlagen Dritter an das EWH-Verteilnetz oder seine Anlagen anzuschliessen.
- 3 In der Regel steht der Kundschaft ein Anschluss pro Gebäude zur Verfügung. Weitere Anschlüsse zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden sind auch möglich. Sie gelten als Neuanschlüsse, und die Kosten werden vollständig zulasten der Kundschaft in Rechnung gestellt. Sind auf einer Liegenschaft mehrere Kunden und Kundinnen von unterschiedlichen Spannungsebenen versorgt, erstellt das EWH einen Anschluss pro Spannungsebene.

Art. 18 Kosten für Erstanschluss, Verstärkung und Unterhalt

- 1 Der Aufwand für den Erstanschluss und die Verstärkung der Anschlussleitungen geht zulasten der Kundschaft.
- 2 Die Kosten für den Unterhalt der Anschlussleitungen übernimmt das EWH.
- 3 Für Kundschaft mit Eigenerzeugungsanlagen sind die anfallenden Baukosten durch die Energierücklieferer zu übernehmen.

Art. 19 Kosten für temporäre und provisorische Anschlüsse

Der Aufwand für temporäre und provisorische Anschlüsse für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw. geht vollumfänglich zulasten der Kundschaft. Massgebend ist das separate Preisblatt.

Art. 20 Anpassung des Netzanschlusses

- 1 Verursacht die Kundschaft infolge Um- oder Neubauten auf ihrer Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz ihres bestehenden Anschlusses, so geht der daraus entstehende Aufwand zu ihren Lasten.
- 2 Wünscht die Kundschaft den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, gehen die daraus resultierenden Kosten zu ihren Lasten. Ersetzt das EWH auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel, wird es sich vorher mit der Kundschaft, deren Anschlüsse geändert werden müssen, über die Kosten verständigen.
- 3 Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so ist die Kundschaft verpflichtet, dem EWH in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

Art. 21 Anschluss an das Leitungsnetz

- 1 Das EWH bestimmt die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der von der Kundschaft gewünschten Anschlussleistung und den elektrotechnischen Anforderungen, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Messeinrichtungen. Dabei nimmt das EWH nach Absprache mit der Kundschaft auf deren Interessen soweit als möglich Rücksicht. Insbesondere legt das EWH die Spannungsebene fest, auf welcher die Kundschaft angeschlossen wird.

- 2 Das Erstellen der Anschlussleitung von der Netzanschlussstelle im bestehenden Leitungsnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch das EWH oder deren Beauftragte.
- 3 Bei Anschlussenerweiterungen im Freileitungsnetz, die eine Verstärkung der Hausleitung bedingen, ist der Freileitungsanschluss durch einen Kabelanschluss zu ersetzen (Kostenübernahme gemäss Art. 18 Abs. 1).
- 4 Das EWH nimmt bei Bau und Unterhalt seiner Leitungen auf die Interessen der Grundeigentümer so weit als möglich Rücksicht. Leitungen, deren Fortbestand infolge baulicher Veränderungen nicht mehr möglich ist, werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verlegt.
- 5 Die Kosten für die Tiefbauarbeiten sowie die Koordination und Auftragserteilung gehen zu Lasten des Eigentümers, bzw. der Eigentümerin.

Art. 22 Bewilligungen

- 1 Einer Bewilligung durch das EWH bedürfen:
 - a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzzrückwirkungen verursachen;
 - d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem EWH-Verteilnetz (z.B. Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerke);
 - e) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
 - f) die Energieabgabe durch die Kundschaft an Dritte;
 - g) der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch sowie die Eigenverbrauchsgemeinschaft.
- 2 Das Gesuch ist auf dem entsprechenden Formular dem EWH einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen.
- 3 Die Kundschaft oder ihr Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim EWH über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Netzqualitätshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.). Die Installation des Anschlusses darf erst erfolgen, wenn die Offerte des EWH von der Kundschaft akzeptiert ist und diese schriftlich oder elektronisch dies dem EWH mitgeteilt hat.
- 4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und in weiteren Bestimmungen des EWH geregelt.
- 5 Zulassung: Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik (Normen) und den regionalen Werkvorschriften Zürich entsprechen.

Art. 23 Besondere Bedingungen

- 1 Das EWH kann aus technischen Gründen auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen. Besondere Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Kundinnen und Anlagen angeordnet werden. Die Kosten trägt der Verursacher.
- 2 Das EWH ist berechtigt, zur Überprüfung der Netzqualität Messungen vorzunehmen. Werden die Normen der Netzqualität aufgrund von Kundenanlagen nicht eingehalten, trägt die Kundschaft die Kosten der Messung und Abklärung.

Art. 24 Hausinstallationen

- 1 Vorschriften: Erstellung, Änderung oder Erweiterung und Unterhalt von Hausinstallationen sind nach den gesetzlichen Vorschriften, den Vorschriften der NIV, der NIN und des EWH auszuführen. Bei nicht einhalten des Art. 23 NIV kann das EWH beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) eine Verzeigung erwirken. Die dabei entstehenden zusätzlichen Aufwände werden verrechnet.
- 2 Definition: Alle nach den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers installierten Leitungen und Apparate sind Bestandteil der Hausinstallationen.
- 3 Weiterleitung: Feste Installationen für die Weiterleitung von Energie auf andere Grundstücke sind nur mit Bewilligung des EWH gestattet. Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch muss dem EWH angemeldet werden.
- 4 Installationsbewilligung: Hausinstallationen dürfen nur durch Personen, welche im Besitze einer Installationsbewilligung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
- 5 Meldepflicht: Gesuche um Bewilligung der Erstellung oder Veränderung von Hausinstallationen sowie die Anzeige über deren Fertigstellung und Begehren auf Montage von Mess- und Steuereinrichtungen sind durch einen Inhaber einer Installationsbewilligung schriftlich auf den vom EWH bezeichneten Formularen an das EWH zu richten.
- 6 Für Hausinstallationen ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 7 Unterhalt: Hausinstallationen und Apparate sind dauernd in einwandfreiem Zustand zu halten. Der Netzanschlussnehmer und der Endverbraucher haften gegenüber dem EWH und geschädigten Dritten für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt verursachen.
- 8 Für die Sicherheit der Hausinstallationen ist der Eigentümer bzw. die Eigentümerin verantwortlich. Er bzw. sie lässt die Hausinstallationen periodisch auf Anzeige des EWH hin gemäss NIV kontrollieren und lässt eine Kopie des Sicherheitsnachweises (SiNa) dem EWH zukommen.
- 9 Kontrolle: Das EWH oder deren Beauftragte haben das Recht, Leitungen, Einrichtungen und Hausinstallationen in Gebäuden, die mit dem EWH-Verteilnetz in Verbindung stehen, zu kontrollieren.
- 10 Durch die gesetzlichen Aufgaben des EWH als Netzbetreiberin im Zusammenhang mit der Installationskontrolle, namentlich der Überwachung des Eingangs der Sicherheitsnachweise und den Stichprobenkontrollen, wird keine Haftpflicht des EWH begründet und die Haftpflicht des Installateurs und der Kundschaft nicht eingeschränkt.

Art. 25 Eigentumsverhältnisse des Netzanschlusses

Netzanschlüsse gehen nach Vollendung unentgeltlich ins Eigentum des EWH über.

Art. 26 Instandhaltung, Ersatz oder Verlegung des Netzanschlusses

Das EWH entscheidet, ob und wann bestehende Kabel erneuert werden müssen.

Art. 27 Übertragung des Netzanschlusses

Der Netzanschlussvertrag für den Anschluss bzw. die Anschlüsse der Kundschaft ist von der Kundschaft auf den neuen Eigentümer bzw. die neue Eigentümerin zu übertragen.

Art. 28 Auflösung des Netzanschlusses

- 1 Die Auflösung eines bestehenden Netzanschlusses ist nur beim Abbruch der angeschlossenen Gebäude oder Anlagen möglich. Die Voraussetzungen und Modalitäten zur Auflösung des Netzanschlusses sind zwischen dem EWH und dem Netzanschlussnehmer zu vereinbaren. Ausnahme bildet der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.
- 2 Im Falle der Auflösung eines Netzanschlusses auf Wunsch des Netzanschlussnehmers ist das EWH berechtigt, vom Netzanschlussnehmer die Erstattung der folgenden Kosten zu verlangen:
 - a) die Kosten für den notwendigen Rückbau (Demontage) des Netzanschlusses;
 - b) die seitens des EWH noch nicht abgeschrieben Kosten (soweit nicht bereits vom Netzanschlussnehmer bezahlt);
 - c) die noch nicht abgeschrieben (anteiligen) Kosten eines Netzausbaus, die für das Einrichten des betreffenden Netzanschlusses erforderlich waren, allerdings nur insofern, als die entsprechenden Anlagen oder Netzteile nicht anderweitig genutzt werden und/oder nicht bereits vom Netzanschlussnehmer bezahlt wurden.

4. Netznutzung

Art. 29 Netznutzung bei Energielieferungen Dritter

Kundschaft, die am EWH-Verteilnetz angeschlossen ist und die elektrische Energie nicht vom EWH, sondern nach ihrer Wahl von einem Dritten aufgrund eines gültigen Vertrages bezieht, hat Anspruch auf Ausspeisung der von Dritten gelieferten elektrischen Energie aus dem EWH-Verteilnetz über den bestehenden Anschluss des EWH-Verteilnetzes. Die Wahl eines Drittlieferanten ist nur möglich, sofern und soweit dies die Gesetze des Bundes und des Kantons zulassen.

Art. 30 Regelmässigkeit und Qualität der Energielieferung

- 1 Das EWH liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Nennspannung und Frequenz gemäss der Norm SN/EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen». Vorbehalten bleiben die nachstehenden Ausnahmebestimmungen (Art. 32 und 33).
- 2 Das EWH verpflichtet sich, die eigenen Anlagen und Netze nach den Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und instandzuhalten, die Netze und die zugehörige Infrastruktur für die vereinbarte Leistung bereitzuhalten und die Energie und die Kommunikationsdienste in der nach den entsprechenden Normen vorgegebenen Qualität zu liefern.

Art. 31 Unterbrechung der Netznutzung und Einstellung der Lieferung elektrischer Energie sowie von Rücklieferungen infolge äusserer Ereignisse

- 1 Unterbrechung und Einschränkung: Das EWH hat ohne Kostenfolge das Recht, den Betrieb seines Verteilnetzes sowie die Energielieferung inkl. Rücklieferungen einzuschränken oder ganz einzustellen:
 - a) bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, Terrorismus, Sabotage, automatischem Lastabwurf, inneren Unruhen, Streiks, Schäden an Anlagen Dritter usw.;
 - b) bei ausserordentlichen (Natur-)Ereignissen, wie z.B. Erdbeben, Hochwasser, Flut, Lawinenabgänge, Felssturz, Erdbeben, Gross-Waldbrand, Flugzeugabsturz, Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Gewitter, Niederschlag, Kälte, Hitze, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen und Überlastungen in den Energieversorgungsanlagen sowie bei Produktionseinbussen;

- c) bei Arbeitskampf und Ausschreitungen wie Streik, Krawalle, öffentliche Unruhen, Aussperrung;
 - d) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie z.B. für Kontrollen, Reparaturen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten an den Verteilanlagen oder bei einer Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten und bei Systemausfällen;
 - e) bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - f) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - g) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - h) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen und im Interesse der übergeordneten Versorgung;
 - i) bei Ausrufung einer Krisensituation durch den zuständigen Krisenstab.
- 2 Das EWH wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kundschaft Rücksicht nehmen, soweit dies im Einflussbereich des EWH liegt. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden der Kundschaft im Voraus angezeigt.
 - 3 Das EWH ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Verbraucherkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zulasten der Kundschaft.
 - 4 Aus der rechtmässigen Unterbrechung der Energielieferung entsteht der Kundschaft kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 32 Unterbrechung der Netznutzung und Einstellung der Lieferung elektrischer Energie sowie von Rücklieferungen infolge Kundenverhaltens

Mangelhafte Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht oder welche beträchtliche Rückwirkungen auf das Verteilnetz haben, können durch Beauftragte des EWH oder durch das eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom EWH-Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

5. Lieferung von elektrischer Energie (Strom)

Art. 33 Allgemeines

- 1 Das EWH liefert der Kundschaft gestützt auf dieses Reglement elektrische Energie im Rahmen seiner gesetzlichen Versorgungspflicht (Grundversorgung).
- 2 Das EWH zeigt der Kundschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen periodisch die Kennzeichnung der gelieferten elektrischen Energie nach ihrer Art und Herkunft an.
- 3 Die Kundschaft darf die elektrische Energie nur zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken bzw. gemäss den im Preisblatt aufgeführten Lieferbestimmungen verwenden.
- 4 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt der Kundschaft.

Art. 34 Erfüllungsort

Die Übergabe der elektrischen Energie erfolgt an der Grenzstelle.

Art. 35 Rücklieferung von Energie ins EWH-Verteilnetz

- 1 Umfang: Das EWH ist verpflichtet, alle Elektrizitätserzeuger anzuschliessen und die von den Erzeugungsanlagen produzierte elektrische Energie zu übernehmen, soweit die technischen Einrichtungen und namentlich die Kapazität des EWH-Verteilnetzes dies erlauben.
- 2 Vertragliche Regelung: Jede Rücklieferung von Energie in das EWH-Verteilnetz bedingt eine Bewilligung des EWH und in Ausnahmefällen eine besondere vertragliche Regelung.
- 3 Besondere Vorschriften: Für den Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen an das EWH-Verteilnetz gelten die besonderen Normen und Vorschriften für den Parallelbetrieb mit dem Netz.
- 4 Haftung: Wer Energie ins EWH-Verteilnetz einspeist, haftet gegenüber dem EWH und Dritten für alle daraus entstehenden Schäden.

6. Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen

Art. 36 Definition, Einbau

- 1 Messpflicht: Ohne gegenteilige Vereinbarung mit dem EWH ist jeder Strombezug zu messen.
- 2 Erstellen der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtung: Die für die Ermittlung der Stromlieferung notwendigen Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen (Zähler, Netzkommandoempfänger, Messwandler usw.) und allfällige Ablesegeräte werden, sofern nicht anders vereinbart, vom EWH bestimmt, geliefert und montiert; sie bleiben in seinem Eigentum und werden auf seine Kosten instandgehalten. Vorbehalten bleiben Aufwände, die über die Standardeinrichtung hinausgehen. Diese können der betroffenen Kundschaft separat in Rechnung gestellt werden.
- 3 Bei Neubauten wird generell eine Doppeltarifmesseinrichtung installiert.
- 4 Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen dürfen nur durch Mitarbeitende des EWH montiert, entfernt, ersetzt, plombiert oder deplombiert werden. Nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Mess- und Steuereinrichtung herstellen oder unterbrechen.
- 5 Die Netzanschlussnehmer haben auf ihre Kosten die für den Anschluss der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen notwendigen Installationen nach den Anweisungen des EWH erstellen zu lassen.
- 6 Das EWH bestimmt die Konfiguration gemäss seinen Standards für bestimmte Kundengruppen. Wünscht die Kundschaft zusätzliche Funktionen, so hat sie für den Mehraufwand aufzukommen. Vorausgesetzt ist, das EWH hat sich schriftlich zur Installation bereit erklärt.
- 7 Aussenablesung: Bei Neu- und Umbauten kann das EWH vom Netzanschlussnehmer verlangen, auf seine Kosten die notwendigen Installationen zu erstellen, damit die Messeinrichtungen an einem von aussen zugänglichen Ort abgelesen werden können.
- 8 Fernablesung: Das EWH muss eine Fernablesung der Messeinrichtung installieren. Der Anschlussnehmer muss den Platz für die Datenleitung (z.B. Telefonleitung mit Direktwahl), den Anschluss an diese sowie deren Benutzung kostenlos zur Verfügung stellen.
- 9 Standort Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen: Der erforderliche Platz für den Einbau der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen, gegebenenfalls unter Anschluss von Kommunikationsleitungen, ist dem EWH kostenlos zur Verfügung zu stellen.

- 10 Beschädigungen: Werden Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen durch Verschulden der Kundschaft oder von Dritten beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zulasten der Kundschaft bzw. zulasten des Verursachers.
- 11 Manipulationen: Wer unberechtigterweise Plomben an Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen verletzt, entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, haftet für entstandenen Schaden sowie für die verursachten Umtriebe des EWH und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die mutmassliche Menge der Energielieferung wird vom EWH geschätzt und der Kundschaft in Rechnung gestellt. Das EWH behält sich ferner eine Strafanzeige vor.
- 12 Genauigkeit der Messeinrichtung: Die Genauigkeit der Messeinrichtung hat den amtlichen Vorschriften zu entsprechen.
- 13 Die Kundschaft hat beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen sowie deren Beschädigungen dem EWH unverzüglich zu melden.
- 14 Toleranzen: Messeinrichtungen, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig anerkannt. Differenzen bei Umschaltuhren, Sperschaltern, Rundsteuerempfängern u. ä. bis 15 Minuten vor oder nach der festgelegten Uhrzeit berechnen sich nicht zu Beanstandungen. Die Parteien können jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen entscheidet das Eidgenössische Institut für Metrologie (METAS) als Schiedsrichter endgültig. Die Kosten einer Prüfung einschliesslich der allfälligen Auswechslung der Messeinrichtung trägt die unterliegende Partei.
- 15 Treten in einer Installation der Kundschaft Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat die Kundschaft keinen Anspruch auf Reduktion der registrierten Energielieferung und Ersatz von defekten Geräten oder Installationen. Die Kundschaft ist für allfällige Folgeschäden aus Störungen in der Energie- und Kommunikationsdienstversorgung verantwortlich.
- 16 Energiemessung bei Fehlanschluss oder Fehlanzeige: Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird die Energielieferung soweit möglich aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt.
- 17 Lässt sich das Mass der Nachprüfung nicht bestimmen, wird die Energielieferung unter angemessener Berücksichtigung der Kundenangaben durch das EWH festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in vorausgegangenen Zeitperioden unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.
- 18 Kann die fehlerhafte Energielieferung nach Grösse und Dauer einwandfrei bestimmt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht feststellen, so wird eine Berichtigung für die beanstandete Ableseperiode vorgenommen.
- 19 Ablesung und Wartung der Messeinrichtung: Für die Feststellung der Energielieferung sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. Pauschalpreise sind für spezielle Anwendungen möglich. Das Ablesen und die Wartung der Messeinrichtungen und der übrigen Apparate erfolgen grundsätzlich durch Personen oder Beauftragte des EWH nach deren Vorgaben und Periodizität. Das EWH kann die Kundschaft ersuchen, die Messeinrichtungen selbst abzulesen und die Zählerstände schriftlich zu melden.

- 20 Wenn der Zutritt zu den Messeinrichtungen nicht möglich war und die Ablesung durch die Kundschaft in nützlicher Frist nicht gemeldet wurde, so kann das EWH ausnahmsweise die Energielieferung schätzen. Dabei stützt es sich auf frühere Ablesungen und auf in der Zwischenzeit mögliche Veränderungen wie Anschlussleistung oder Betriebsverhältnisse. Sind Zwischenablesungen erforderlich, so kann das EWH den Aufwand für die Zwischenablesungen verrechnen.

Art. 37 Haftung der Kundschaft

Die Kundschaft haftet gegenüber dem EWH für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt dem EWH zufügt. Sie hat auch für die Mieter und Mieterinnen, Pächter und Pächterinnen und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 38 Standort/Zutritt/Zugänglichkeit

- 1 Der Standort der Messeinrichtung wird vom EWH unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kundschaft bestimmt. Diese hat unentgeltlich genügend Platz für den Einbau der Messeinrichtung zur Verfügung zu stellen.
- 2 Die Messeinrichtungen und Steuerapparate sind aussen frostsicher am Gebäude oder in einem von aussen allgemein zugänglichen Raum anzubringen. Andernfalls ist der Zugang nach Absprache mit dem EWH durch andere Möglichkeiten (z.B. Schlüsselrohr, Schlüsseltresor, Ablese-Schnittstelle usw.) zu gewährleisten.
- 3 Die Messeinrichtung ist gegen mechanische Beschädigung, Erschütterung, Frost, Hitze, Staub und Feuchtigkeit zu schützen.
- 4 Das Überstreichen der Messeinrichtung und das Verbauen bzw. Verstellen mit anderen Einrichtungen (Gestelle, Schränke, andere Installationen) ist nicht erlaubt.
- 5 Bei Neubauten und Totalumbauten haben die Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerinnen ein Leerrohr von der Wasser-, Erdgas- und Fernwärmemesseinrichtung zur Messeinrichtung des EWH zur Verfügung zu stellen.
- 6 Das Ablesen der Messeinrichtung und die Wartung der übrigen im Eigentum des EWH befindlichen Apparate erfolgen durch Beauftragte des EWH in einer von ihm bestimmten Häufigkeit und Periodizität. Können die Messeinrichtungen durch die Beauftragten nicht abgelesen werden, ist die Kundschaft angehalten, die Messeinrichtungen mittels Ablesekarten selbst abzulesen und die Zählerstände dem EWH zu melden.

Art. 39 Messung

- 1 Das EWH revidiert die Messeinrichtung periodisch auf ihre Kosten. Wird die Messgenauigkeit der Messeinrichtung angezweifelt, so wird diese durch das EWH ausgebaut, ausgetauscht und gegebenenfalls einer Prüfung unterzogen.
- 2 Die Kundschaft kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung verlangen.
- 3 Zeigt die Prüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt die Kundschaft die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt das EWH die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.
- 4 Bei Beanstandung der Strommessung ist die Kundschaft nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.
- 5 Bei säumiger Kundschaft kann das EWH Vorinkassomesseinrichtungen einbauen oder Vorauszahlung zur Sicherstellung verlangen.

Art. 40 Störungen

Bei fehlerhaften Angaben der Messeinrichtung wird für die Festsetzung der Bezugsmenge der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind dem EWH umgehend zu melden.

Art. 41 Mehrere Messeinrichtungen

- 1 Wünscht die Kundschaft zusätzliche private Messeinrichtungen, so hat sie die Kosten für Anschaffung, Einbau, Unterhalt und weitere Dienstleistungen zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Ausnahme bildet der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.
- 2 Das EWH haftet nicht für fehlende oder falsche Daten der privaten Messeinrichtung. Bei Abweichungen zwischen der Messung des EWH und der privaten Messeinrichtung sind die Verbrauchsdaten des EWH massgebend.

7. Gebühren, Preise, Abgaben und Leistungen

Art. 42 Eigenwirtschaftlichkeit/Kostendeckung

Der Bau und Betrieb der Stromversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- a) Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Kundschaft;
- b) Anschlussgebühren;
- c) Öffentliche Abgaben und Leistungen;
- d) Netznutzungsentgelt;
- e) Energielieferung;
- f) Beiträge der öffentlichen Hand (z.B. Subventionen).

Art. 43 Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Kundschaft

- 1 Die Gesamtheit der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Erschliessungsbeiträge zu entrichten.
- 2 Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden.
- 3 Wird eine Neuerschliessung über ein Quartierplanverfahren abgewickelt, können die Erschliessungsbeiträge für die Stromversorgung direkt den Quartierplanbeteiligten belastet werden.

Art. 44 Anschlussgebühren

- 1 Für den Anschluss an das EWH-Verteilnetz und die Mitbenützung der bestehenden Infrastruktur wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei Leistungserhöhung ist eine Nachzahlung fällig. Als Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr gilt bei Niederspannungsanschlüssen die Grösse des Anschlussüberstromunterbrechers in Ampère (A) und bei Mittelspannungsanschlüssen die eingestellte Leistung des Hauptschalters in Kilovoltampère (kVA).
- 2 Werden nicht mehr benützte Objekte vom EWH-Verteilnetz abgetrennt, so entfällt eine Rückerstattung der Anschlussgebühren. Wenn an derselben Stelle innert 10 Jahren, vom Zeitpunkt des Entfernens der Messeinrichtung gezählt, ein neues Objekt entsteht, das

wieder an das EWH-Verteilnetz angeschlossen wird, wird die früher installierte und bezahlte Anschlussleistung bei der Bemessung der Anschlussgebühren angerechnet. Werden die Messeinrichtungen demontiert, wird die Anschlussleitung durch das EWH zurückgebaut.

- 3a) Eine Übertragung von Ansprüchen aus Anschlussgebühren von einem auf ein anderes Grundstück ist nicht möglich.
- 3b) Werden bestehende Anschlüsse auf mehrere Objekte oder auf verschiedene Parzellen aufgeteilt, muss die Verteilung bereits angerechneter Anschlussgebühren durch die Grundeigentümer verhandelt werden.
- 3c) Wenn die Kundschaft während den letzten 10 Jahren die Anschlussleistung nicht oder nur bis zu 60 Prozent nutzt, kann das EWH die Anschlussleistung unter Berücksichtigung einer Reserve angemessen vermindern.
- 4 Schuldner sind die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen zum Zeitpunkt des Anschlusses an das EWH-Verteilnetz bzw. der Leistungserhöhung. In besonderen Fällen kann das EWH Vorauszahlungen verlangen.
- 5a) Gemeinsamer Anschluss: Dient ein Hausanschluss gemäss Entscheid des EWH gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen usw.), so haben die entsprechenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsam für die Anschlussgebühren aufzukommen und haften solidarisch. Sie verständigen sich vor Erstellung des Anschlusses über die zu ihren Lasten anfallenden Aufwendungen und Verpflichtungen.
- 5b) Werden verschiedene Grundstücke zusammengeschlossen, so werden alle bestehenden Anschlussgebühren angerechnet.
- 6 Die Ansätze der einzelnen Gebühren sind separat geregelt und werden durch den Gemeinderat festgelegt. Sie können durch diesen jederzeit geändert werden.
- 7 Haftung: Bei Überschreitung der vereinbarten Bezugsberechtigung ohne schriftliche Bewilligung des EWH gehen sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten zulasten der Kundschaft.
- 8 Fälligkeit: Der Netzanschluss erfolgt erst, wenn die von der Kundschaft zu entrichtenden baulichen und technischen Bedingungen erfüllt sind.

Art. 45 Öffentliche Abgaben und Leistungen

- 1 Die jährliche Gewinnabgabe an den allgemeinen Haushalt beträgt 1,35 Rappen pro Kilowattstunde. Die Werke sind berechtigt, die Abgabe auf ihre jeweiligen Endverbraucher zu überwälzen. Die Abgabe ist in der Rechnung an den Endverbraucher nach Massgabe der geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.
- 2 Die periodisch fällig werdenden öffentlichen Abgaben sind Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen gemäss Absatz 1 und an weitere öffentliche Einrichtungen (z.B. Systemdienstleistungen, KEV etc.). Sie richten sich nach den jeweils geltenden Preisblättern und werden zusammen mit der Energielieferung in Rechnung gestellt.

Art. 46 Netznutzungsentgelt

Das periodisch fällig werdende Netznutzungsentgelt ist ein Entgelt für die Durchleitung elektrischer Energie durch das EWH-Verteilnetz sowie weiterer Vorliegernetze. Es setzt sich vorwiegend aus den Grund-, Netznutzungs- und Leistungspreisen zusammen. Das Netznutzungsentgelt richtet sich nach den jeweils geltenden Preisblättern und wird aufgrund der effektiven Energielieferung in kWh sowie der registrierten Leistung gemäss Angaben der Messeinrichtung festgesetzt und zuzüglich der lieferungsunabhängigen Preisansätze in Rechnung gestellt.

Art. 47 Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie (Strom)

Das periodisch fällig werdende Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie richtet sich nach den jeweils geltenden Preisblättern und wird aufgrund der effektiven Energielieferung in kWh gemäss Angaben der Messeinrichtung festgesetzt und in Rechnung gestellt.

Art. 48 Festsetzung der Gebühren, Preise und Abgaben

Die einzelnen Preisansätze sind separat geregelt und werden durch den Gemeinderat festgelegt. Sie können mit einer Vorankündigung von vier Monaten per 1. Januar des Folgejahres geändert werden. Die Erhebung von eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gebühren und Abgaben bleibt vorbehalten.

Art. 49 Umgehung der Preisbestimmungen

Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch die Kundschaft oder ihre Beauftragten sowie bei widerrechtlicher Netznutzung oder unzulässigem Energiebezug hat die Kundschaft die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umlriebe zu bezahlen. Das EWH behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Art. 50 Rechnungsstellung und Inkasso

Die Rechnungsstellung für alle Beträge und Rückvergütungen erfolgt gemäss den gültigen Tarifen des EWH.

Art. 51 Fälligkeiten/Betreibung/Unterbrechung der Energielieferung

- 1 Das EWH stellt für ihre vertraglichen Leistungen nach Ablesen der Messeinrichtung Rechnung. Während des Jahres kann sie Akontozahlungen in Höhe der voraussichtlichen Energielieferung verlangen.
- 2 Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Säumige erhalten eine erste schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Ab der 1. Mahnung kann ein Verzugszins von 5 % in Rechnung gestellt werden. Weitere Umlriebe werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.
- 3 Ist die Kundschaft mit der Zahlung länger als 40 Tage in Verzug, so kann das EWH nach Ansetzen einer letzten schriftlichen Zahlungsfrist von 10 Tagen, verbunden mit einer schriftlichen Androhung, die Stromlieferung unterbrechen. In diesem Fall steht dem EWH für die von der Kundschaft nicht erbrachten Entschädigungen Schadenersatz in eben dieser Höhe zu. Die ersatzweise Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 4 Das EWH haftet nicht für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden infolge ordnungsgemässer Einschränkung oder Einstellung der Energielieferung und gewährt deswegen auch keine Preisreduktion.
- 5 Bei ungenutztem Ablauf der gewährten Zahlungsfristen wird das Betreibungsverfahren eingeleitet.
- 6 Für die mutmasslichen Anschlussgebühren und Kosten des Baustroms kann das EWH vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepot in Rechnung stellen. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten.
- 7 Die Wiederinbetriebnahme der Energiezufuhr erfolgt durch Beauftragte des EWH während den offiziellen Öffnungszeiten und geht zulasten der Kundschaft.
- 8 Das Bezahlen der Rechnung in Raten ist nur in Absprache mit dem EWH zulässig.
- 9 Sicherstellung und Vorinkassozähler: Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Kundschaft bestehen, kann das EWH von der Kundschaft angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellung verlangen, Vorinkassozähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Vorinkassozähler können vom EWH so eingestellt werden, dass die Installationskosten und ein angemessener Teil

der zu leistenden Zahlung zur Tilgung bestehender Forderungen aus der Energielieferung sowie Abgaben und Gebühren übrig bleibt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Kosten für den Ein- und Ausbau dieser Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zulasten der Kundschaft.

- 10 Widerspruch und Anerkennung der Rechnung: Die Kundschaft hat die ihr zugestellten Rechnungen zu prüfen. Falls sie mit der Anschrift und/oder den ihr in Rechnung gestellten Beträgen nicht einverstanden ist, hat sie innert einer Frist von 20 Tagen nach Empfang der Rechnung zu widersprechen, ansonsten gilt die Rechnung als stillschweigend anerkannt. Vorbehalten bleibt die Anpassung von technischen Messfehlern.
- 11 Bei Beanstandung der Energiemessung ist die Kundschaft nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

Art. 52 Gebührenpflichtige Schuldner

- 1 Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerin des angeschlossenen Grundstücks war.
- 2 Bei Versorgungsgebühren ist die jeweilige Kundschaft Schuldnerin.

Art. 53 Leistungseinstellung und Haftungsausschluss

- 1 Leistungseinstellung: Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist das EWH berechtigt, die Erstellung des Anschlusses und die Benutzung des EWH-Verteilnetzes zu verweigern bzw. die Anlage vom EWH-Verteilnetz zu trennen und die Energielieferung einzustellen oder den örtlichen Netzbetreiber zur Trennung und Einstellung anzuweisen, wenn die Kundschaft:
 - a) ihren Zahlungsverpflichtungen für die Netznutzung, die Energielieferung, die Abgaben, die Erschliessungskosten oder die Anschlussgebühren nicht fristgerecht nachkommt oder keine Gewähr besteht, dass die Bezahlung künftiger Rechnungen erfolgt;
 - b) Einrichtungen verwendet, die den Netzbetrieb beeinträchtigen;
 - c) elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährdet, und wenn sie bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus ihren Anlagen keine Abhilfe schafft;
 - d) rechtswidrig Leistungen des EWH bezieht;
 - e) den Beauftragten des EWH den Zutritt zu ihrer Anlage oder zur Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - f) trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Verpflichtungen in diesen Bestimmungen, in den Reglementen oder in den separat abgeschlossenen Verträgen verstösst.
- 2 Zahlungspflichten der Kundschaft bei unterbrochener Stromlieferung: Die Einstellung der Stromlieferung gemäss den vorstehend genannten Fällen befreit die Kundschaft nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem EWH und begründet keinen Anspruch auf Haftung oder Entschädigung irgendwelcher Art.
- 3 Vorsichtsmassnahmen der Kundschaft: Die Kundschaft hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch und Wiedereinsetzen der Energielieferung und andere Unregelmässigkeiten wie z.B. Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können. Kundschaft mit eigenen Energieerzeugungsanlagen oder Energielieferung von dritter Seite haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb (z.B. Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerke) mit dem EWH-Verteilnetz einzuhalten.

Art. 54 Verrechnungsausschluss

Verpflichtungen gegenüber dem EWH können nicht durch Forderungen der Kundschaft an die EWH gegenverrechnet bzw. getilgt werden.

Art. 55 Verjährung

Für Forderungen der EWH gilt die Verjährungsregelung nach OR.

8. Schlussbestimmungen

Art. 56 Unwirksamkeit und Rangfolgen

- 1 Soweit einzelne Bestimmungen dieses Reglements unwirksam sind oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 2 Bei vertraglichen Regelungen gehen diese bei Widersprüchen, Unvereinbarkeit oder Systemwidrigkeit den Bestimmungen dieses Reglements vor.

Art. 57 Ersatzbestimmungen

Anstelle von unwirksamen Bestimmungen vereinbaren die Parteien eine rechtsgültige Regelung, die dem gemeinsam Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für das Füllen etwaiger Regelungslücken.

Art. 58 Anpassung des Vertrages

Sollten sich während der Vertragsdauer die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Grundlagen dieses Reglements so wesentlich ändern, dass ein Festhalten an den vertraglichen Bedingungen für eine Partei eine unbillige Härte darstellt, oder erweisen sich die Bestimmungen des Reglements als unzumutbar, so hat die betreffende Partei das Recht, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen. Diejenige Partei, die sich auf derartige Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.

Art. 59 Zuwiderhandlungen

- 1 Zuwiderhandlungen gegen das Stromversorgungsreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden nach geltendem Recht verfolgt.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 60 Rechtsschutz, Beschwerde

- 1 Gegen Beschlüsse und Verfügungen des EWH kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftliche Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- 2 Rekurse gegen den Gemeinderatsentscheid sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.

Art. 61 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Bestimmungen

- 1 Dieses Stromversorgungsreglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- 2 Es ersetzt das Stromversorgungsreglement vom 1. Juli 2013.
- 3 Mit diesem Reglement werden alle im Widerspruch stehenden Verfügungen und Erlasse des EWH bzw. des Gemeinderates Horgen aufgehoben.
- 4 Für die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits im Bau befindlichen Projekte gilt das bisherige Reglement.

Art. 62 Genehmigung

Die Gemeindeversammlung Horgen hat das vorliegende Reglement am 9. Dezember 2021 genehmigt.

4. Budget 2022 Politisches Gemeindegut und Festsetzung Steuerfuss – Genehmigung

Antrag

1. Das Budget 2022 für das Politische Gemeindegut wird genehmigt.
2. Für das Jahr 2022 wird der Gemeindesteuerfuss auf 90 % (Vorjahr 87 %) der einfachen Staatssteuer festgesetzt.
Der im Budget ausgewiesene Aufwandüberschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr. 111'111'500.00
90 % Gemeindesteuern	Fr. 110'880'000.00
Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung	Fr. 231'500.00
3. Die Gemeindesteuern werden zusammen mit den Staatssteuern in drei Raten mit der gleichen Fälligkeit erhoben.

Die Detailinformationen zuhanden der Gemeindeversammlung sind in der separaten Broschüre "Budget Politisches Gemeindegut 2022" enthalten.

Horgen, 7. September 2021

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das detaillierte Budget 2022 geprüft. Das Budget ist in der separaten Beilage "Budget 2022" zusammengefasst ausgedruckt. Es konnte bestellt und im Internet eingesehen werden.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 zu genehmigen und dem Antrag, den Steuerfuss von 87 % auf 90 % zu erhöhen, zuzustimmen.

Horgen, 1. Oktober 2021

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Roman S. Gemperle, Präsident
Uwe Kappeler, Aktuar

Notizen

